

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.



Schießsportordnung

Diese Schießsportordnung wurde auf Grund des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums des „Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ vom **26.März 2019** am **05.April 2019** durch den Präsidenten im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten Militärische Ausbildung und Verbandspolitik gezeichnet und ersetzt die Fassung vom **11.10.2015**.

Präambel:

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) ist vom Deutschen Bundestag mit der Durchführung der beorderungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit außerhalb der Deutschen Bundeswehr beauftragt.

Diese Schießsportordnung enthält eine Zusammenfassung aller bisher herausgegebenen Weisungen und Ergänzungen für Erwerb, Besitz und Nutzung von Schusswaffen und Munition durch die Mitglieder des Reservistenverbandes.

Die Anerkennung des Reservistenverbandes als Schießsportverband verlangt eine strikte Handlungsweise aller Verbandsebenen entsprechend dieser Schießsportordnung.

Es ist Aufgabe aller Mitglieder, Mandatsträger und Beschäftigten des Verbandes, nach dieser Schießsportordnung zu verfahren.

Der Schießsport wird nicht als Selbstzweck betrieben. Er dient der Betreuung sowie der Motivation und fördert die Ausbildung in Schießfertigkeit und -technik. Der Schießsport ist eingebettet in die Verwirklichung des Satzungszweckes des Reservistenverbandes.



Inhaltsverzeichnis

	Präambel	Seite 2
Kapitel 1	Allgemeines	Seite 4
Kapitel 2	Organisation	Seite 7
Kapitel 3	Standordnung und Sicherheit	Seite 15
Kapitel 4	Funktionspersonal	Seite 18
Kapitel 5	Wettkämpfe	Seite 21
Kapitel 6	Sachkunde	Seite 25
Kapitel 7	Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießleiter)	Seite 27
Kapitel 8	Kurzwaffen-Disziplinen	Seite 30
Kapitel 9	Langwaffen-Disziplinen	Seite 64
Kapitel 10	Scheibenbeschreibungen	Seite 85
Kapitel 11	Anlagen	Seite 96

Kapitel 1

Allgemeines

101. Die Bestimmungen des Waffengesetzes hinsichtlich Erwerb, Besitz und Benutzung von Schusswaffen und Munition machen es erforderlich, ihre Anwendung im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw), im Folgenden nur: Verband, einheitlich und verbindlich zu regeln. Diese Schießsportordnung ist für den Schießsport im Verband bindend.
102. Zweck dieser Sportordnung ist die Regelung und Überwachung des Schießsportes innerhalb des Verbandes nach einheitlichen Bestimmungen zur Förderung, Pflege und Durchführung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Dies geschieht sowohl als Leistungs- als auch als Breitensport.
103. Neben den sportlichen Aspekten ist der Schießsport im Verband Bestandteil der Qualifizierung und Förderung von Reservisten. Durch den regelmäßigen und sicheren Umgang mit Waffen und Munition sowie die sachkundige Ausbildung stellt der Verband der Bundeswehr qualifizierte Reservisten als Funktionspersonal für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.
104. Der Verband betreibt Schießsport ausschließlich als sportliche Wettbewerbe und Training (§ 15a Abs. 1 WaffG). Übungen, die einen polizeieinsatzmäßigen oder militärischen Charakter haben, sind unzulässig (§ 22 Abs. 1 AWaffV).
105. Die Benutzung von Schusswaffen, die vom Schießsport ausgeschlossen sind, ist bei allen Schießsportveranstaltungen des Verbandes untersagt.

Entsprechend § 6 AWaffV sind dies:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll),
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn:
 - a. die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
 - b. das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c. die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt.

3. Halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

Waffen, die nach Anlage 2, Abschnitt 1, des Waffengesetzes (WaffG) verboten sind.

Ausnahmen: Halbautomatische Schusswaffen nach Nr. 2 Satz 1 dürfen für die entsprechenden Disziplinen dieser Schießsportordnung verwendet werden, wenn mit Feststellungsbescheid durch das BKA „keine Ausschlussgründe zum sportlichen Schießen vorliegen“. Der Nachweis des Feststellungsbescheides obliegt dem Schützen.

Der Verband verbietet insbesondere Elemente in seinen Schießdisziplinen (vgl. § 7 AWaffV) bei denen:

- das Schießen aus der Deckung heraus erfolgt,
- nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
- das Schießen in deutlich erkennbarem Laufen erfolgt,
- das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird (ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben) es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,
- das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
- Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben,
- der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund von zuvor festgelegten Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung vorgenannter Schießübungen sowie die Teilnahme als Sportschütze des Verbandes an derartigen Übungen ist verboten.

106. Bei Wettkämpfen, Training und anderen Schießsportveranstaltungen des Verbandes ist grundsätzlich Zivilkleidung zu tragen. Bekleidungen, die den Eindruck einer Zugehörigkeit zu einer paramilitärischen Organisation oder Sicherheitsorganisation hervorrufen können, sowie Bekleidung mit aggressivem, anstößigem oder verbotennem Aufdruck sind nicht erlaubt. Das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen der Bundeswehr und anderer Streitkräfte ist nicht gestattet. Verstöße gegen diese Regel führen, soweit der Mangel nicht abgestellt wird, zum Standverweis und zur Disqualifikation bei Wettkämpfen. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regelung obliegt dem Leiter der Veranstaltung.

107. Zum Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 b. WaffG ist bei jeder Schießsportveranstaltung

a) eine Anwesenheitsliste entsprechend der Vorgaben des Verbandes zu führen, die unverzüglich nach der Veranstaltung der zuständigen Stelle des Verbandes (Org-Leiter) zu übersenden und dort 5 Jahre digital oder in Papierform aufzubewahren ist. Weiterhin wird dringend empfohlen eine Schießkladde (siehe Muster) zu führen, aus der hervorgeht:

- Ort und Datum sowie Anfang und Ende des Schießens.
- Art des Schießens (Kurzwappe / Langwappe).
- Verantwortliche Aufsichtsperson (Schießleiter).
- Schießende Personen mit Namen, Disziplin, Schusszahl.

Diese Liste ist vom RAG-Vorsitzenden mindestens 3 Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren.

b) Jeder Schütze führt ein Schießbuch, in das Datum und Art des Schießens sowie Disziplin und Schusszahl einzutragen sind. Jeder Eintrag im Schießbuch ist von der für das Schießen verantwortlichen Aufsichtsperson abzuzeichnen.

108. Versicherung:

Jedes VdRBw Mitglied ist beim „erlaubten Umgang“ mit Schusswaffen und Munition während angemeldeter Verbandsveranstaltungen mit Anwesenheitsliste versichert. Für das Schießen mit Gästen, die nicht Mitglieder im Verband sind, gilt 3x Teilnahme und dann muss die Mitgliedsentscheidung getroffen werden. Dabei sind diese Gäste auch über den Verband im Rahmen der bestehenden Haftpflicht – und Unfallversicherung versichert.

- 109.** Bezugnehmend auf § 15 Abs. 4 WaffG verpflichtet der Verband seine schießsportreibenden Mitglieder, der Anerkennungsbehörde während des Schießens uneingeschränkt Zugang zu den Schießstätten zu gewähren. Dies bedarf bei Mitbenutzung nicht eigener Schießstände einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Eigentümer.

Kapitel 2

Organisation

- 201.** Im Verband erfolgt die Ausübung des Schießsportes ausschließlich in Reservistenarbeitsgemeinschaften Schießsport (RAG Schießsport). Schießsportliche Wettkämpfe in seinen übergeordneten Verbandsgliederungen erfüllen den Anspruch auf Ausübung des Schießsportes als Leistungssport.

Eine RAG Schießsport ist ein Zusammenschluss von schießsportinteressierten Mitgliedern im Verband mindestens auf Ebene der Kreisgruppe.

Die Gründung einer RAG erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch den Landesvorstand (§ 5 Abs. 5 OrgO) im Einvernehmen mit dem Landesschießsport-Verantwortlichen und dem betreffenden Vorstand.

- 202.** Die Organisationsstruktur des Verbandes wird im Bereich Schießsport durch folgende Institutionen/Personen ergänzt:

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Schießsports im VdRBw

- ernannt das Präsidium einen Bundesschießsport-Verantwortlichen
- ernennen die Landesvorstände im Einvernehmen mit dem Bundesschießsport-Verantwortlichen jeweils einen Landesschießsport-Verantwortlichen
- ernennen die Bezirksvorstände im Einvernehmen mit dem Landesschießsport-Verantwortlichen jeweils einen Bezirksschießsport-Verantwortlichen
- ernennen die Kreisvorstände im Einvernehmen mit dem Landesschießsport-Verantwortlichen jeweils einen Kreisschießsport-Verantwortlichen
- Wählen die RAG-Mitglieder den RAG-Vorsitzenden in Anlehnung an die W. Wobei auch ein außerordentliches Mitglied (aktiver Soldat der Bw gewählt werden kann)
- Die Verantwortlichen/Vorsitzenden werden verpflichtet und erhalten hierüber einen Nachweis. Die jeweils nächst höhere Ebene ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Abbildung 1



Auf Bundes- und Landesebene sind stellvertretende Schießsport-Verantwortliche zu ernennen. Auf Bezirks- und Kreisebene erfolgt eine solche Ernennung nach Bedarf.

- 203.** Zum regelmäßigen Informationsaustausch wird auf Bundes-, Landes- und Bezirks-/Kreisebene mindestens einmal jährlich eine Informations- und Weiterbildungsveranstaltung durchgeführt. Zu diesen Veranstaltungen sind die zuständigen Vorstandsmitglieder der Gliederung, auf Bundesebene der zuständige Vizepräsident sowie die Landesschießsport-Verantwortlichen **und** deren Vertreter einzuladen.
- 204.** Gegenüber den jeweiligen Vorständen haben
- die Landesschießsport-Verantwortlichen das Vorschlagsrecht für den Bundesschießsport-Verantwortlichen
 - die Bezirks-/ Kreisschießsport-Verantwortlichen das Vorschlagsrecht für den Landesschießsport-Verantwortlichen
 - die Kreisschießsport-Verantwortlichen das Vorschlagsrecht für den Bezirksschießsport-Verantwortlichen
 - die RAG-Vorsitzenden das Vorschlagsrecht für den Kreisschießsport Verantwortlichen
- 205.** Der jeweilige Vorstand bestimmt eine Frist von 4 Wochen zur Unterbreitung eines Vorschlags. Machen die vorschlagsberechtigten Gremien innerhalb dieser Frist von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ernennt der Vorstand nach Maßgabe der Nr. 202 einen Schießsport-Verantwortlichen. Der Schießsport-Verantwortliche muss der jeweiligen Gliederung angehören. Bei Erlöschen des Mandats des jeweiligen Vorstands bleibt die Ernennung des Schießsport-Verantwortlichen bestehen.

- 206.** Sollte der jeweilige Vorstand den Vorschlägen nicht oder teilweise nicht folgen, so ist diese Entscheidung den Untergliederungen schriftlich zu erläutern und im Zusammenwirken eine personelle Alternative zu erarbeiten.
- 207.** Das ernennende Organ kann eine Ernennung widerrufen. Der Widerruf ist dem Betroffenen und den vorschlagenden Gremien schriftlich mitzuteilen.

a) Der Bundesschießsport- Verantwortliche

- 208.** Der Bundesschießsport-Verantwortliche und sein/e Stellvertreter werden vom Präsidium ernannt und sind diesem gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handeln sie eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.
- 209.** Der Bundesschießsport-Verantwortliche und sein/e Stellvertreter müssen sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein. Sie müssen über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen und die Ausbildung zum VdRBw-Schießleiter erfolgreich absolviert haben.
- 210.** Der Bundesschießsport-Verantwortliche und seine Stellvertreter haben folgende Aufgaben:
- Vertretung des Verbandes auf Bundesebene in Sachen Schießsport gegenüber staatlichen Stellen und Behörden in enger Kooperation mit dem Präsidium des Verbandes.
 - Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Präsidium.
 - Organisation und Koordination von schießsportlichen Veranstaltungen auf Bundesebene (z.B. Bundesmeisterschaften / Bundeswettkämpfe Schießsport oder internationale Wettkämpfe).
 - Waffenrechtliche Aufsicht in seinem/ihrem Aufgabengebiet über die Untergliederungen (Landesgruppen). Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er / sind sie zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Präsidiums bedient er / bedienen sie sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
 - Planung und Durchführung von Tagungen sowie Weiterbildungen der Landesschießsport-Verantwortlichen zum Thema Schießsport im Verband mit Unterstützung der Bundesgeschäftsstelle.
 - Nach positiver Prüfung Schlusszeichnung der von den Landesschießsport-Verantwortlichen vorgelegten waffenrechtlichen Bedürfnisanträge gemäß § 14 Abs. 3 WaffG. Der Bundesschießsport-Verantwortliche kann diese Schlusszeichnung delegieren. Die waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden sind davon in Kenntnis zu setzen.

b) Der Landesschießsport-Verantwortliche

- 211.** Der Landesschießsport-Verantwortliche und sein/e Stellvertreter werden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesschießsport-Verantwortlichen ernannt und sind diesen gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handeln sie eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden. Falls die Funktion des Landesschießsport-Verantwortlichen länger als 3 Monate vakant ist und der Landesvorstand keinen Nachfolger ernannt hat, kann der Bundesschießsport-Verantwortliche einen nach Nr. 212 geeigneten Schießleiter beauftragen, diese Aufgabe kommissarisch wahrzunehmen.
- 212.** Die Landesschießsport-Verantwortlichen und ihre Stellvertreter müssen sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein. Sie müssen über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen und die Ausbildung zum VdRBw-Schießleiter erfolgreich absolviert haben.
- 213.** Der Landesschießsport-Verantwortliche hat folgende Aufgaben:
- Vertretung des Verbandes auf Landesebene in Sachen Schießsport gegenüber staatlichen Stellen und Behörden in enger Kooperation mit dem Landesvorstand des Verbandes.
 - Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Landesvorstand sowie der Bundesebene im Verband und dem Bundesschießsport-Verantwortlichen in Kooperation mit dem Landesvorstand.
 - Organisation und Koordination von schießsportlichen Veranstaltungen in der Landesgruppe sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Bezirke und Kreise.
 - Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seiner Landesgruppe (Bezirks-/Kreisgruppen). Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Bundesschießsport-Verantwortlichen und des Präsidiums, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
 - Planung und Durchführung von Tagungen sowie Weiterbildungen der Bezirks-/Kreisschießsport-Verantwortlichen zum Thema Schießsport im Verband mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle.
 - Benennt geeignete Prüfungsausschussvorsitzende (ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreisschießsport-Verantwortlichen) für die Abnahme von Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen und führt zusammen mit den Bezirks- und Kreisschießsport-Verantwortlichen die Fachaufsicht über die durchgeführten Lehrgänge.
 - Nach positiver Prüfung die Schlusszeichnung der ihm vorgelegten waffenrechtlichen Bedürfnisanträge gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 WaffG. Bedürfnisanträge gemäß § 14 Abs. 3 WaffG leitet er nach Prüfung mit Stellungnahme an den Bundesschießsport-Verantwortlichen weiter.

- Führen einer jährlich (bis Ende Februar des Jahres) abgeglichenen RAG-Mitgliederliste. Sowie einer Liste der waffenrechtlichen Befürwortungen nach §14 Abs. 2 und 4 WaffG aus seinem Bereich.

c) Der Bezirksschießsport-Verantwortliche

- 214.** Für die Bezirksgruppen, in denen schießsportliche Aktivitäten des Reservistenverbandes stattfinden, ernennt der jeweilige Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesschießsport-Verantwortlichen einen Bezirksschießsport-Verantwortlichen. Dieser handelt dem Vorstand gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.
- 215.** Die Bezirksschießsport-Verantwortlichen müssen sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein. Sie müssen über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen und die Ausbildung zum VdRBw-Schießleiter erfolgreich absolviert haben.
- 216.** Der Bezirksschießsport-Verantwortliche hat folgende Aufgaben:
- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Bezirksmeisterschaften sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Untergliederungen.
 - Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seiner Bezirksgruppe. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Schießsport-Verantwortlichen und des Vorstandes der nächsthöheren Ebene, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
 - Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Bezirksvorstand sowie der Landesebene im Verband und dem Landesschießsport-Verantwortlichen in Kooperation mit dem Bezirksvorstand.
 - Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Bezirk.
 - Vorschlag geeigneter Prüfungsausschussvorsitzender und geeigneten Lehrpersonals für Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen gegenüber dem Landesschießsport-Verantwortlichen.
 - Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen einschließlich der dazugehörigen Prüfungen für seine Untergliederungen bzw. Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation.

d) Der Kreisschießsport-Verantwortliche

- 217.** Für die Kreisgruppen, in denen schießsportliche Aktivitäten des Reservistenverbandes stattfinden, ernennt der jeweilige Kreisvorstand bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesschießsport-Verantwortlichen den Kreisschießsport-Verantwortlichen. Dieser handelt dem Vorstand gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.

218. Die Kreisschießsport-Verantwortlichen müssen sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein. Sie müssen über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen und die Ausbildung zum VdRBw-Schießleiter erfolgreich absolviert haben.

219. Der Kreisschießsport-Verantwortliche hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Meisterschaften im Kreis, sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Untergliederungen.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seiner Kreisgruppe. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Schießsport-Verantwortlichen und des Vorstandes der nächsthöheren Ebene, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
- **Stellungnahme zu Anträgen auf Waffenerwerb in der Beilage 3 bzw. 3a.**
- Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Kreisvorstand sowie der Bezirksebene im Verband und dem Bezirksschießsport-Verantwortlichen in Kooperation mit dem Kreisvorstand.
- Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Kreis.
- Vorschlag geeigneter Prüfungsausschussvorsitzender und geeigneten Lehrpersonals für Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen gegenüber der nächst höheren Ebene.
- Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen einschließlich der dazugehörenden Prüfungen für seine Untergliederung bzw. Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation bei Bedarf.

e) RAG-Vorsitzende

220. Die Mitglieder einer RAG-Schießsport wählen einen Vorsitzenden siehe oben. Dieser handelt in seinem Aufgabenbereich eigenverantwortlich, ist dem Kreisvorstand und dem jeweils übergeordneten Schießsport-Verantwortlichen jedoch rechen-schaftspflichtig.

221. Der Vorsitzende einer RAG-Schießsport muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen und muss die Ausbildung zum VdRBw-Schießleiter erfolgreich absolviert haben.

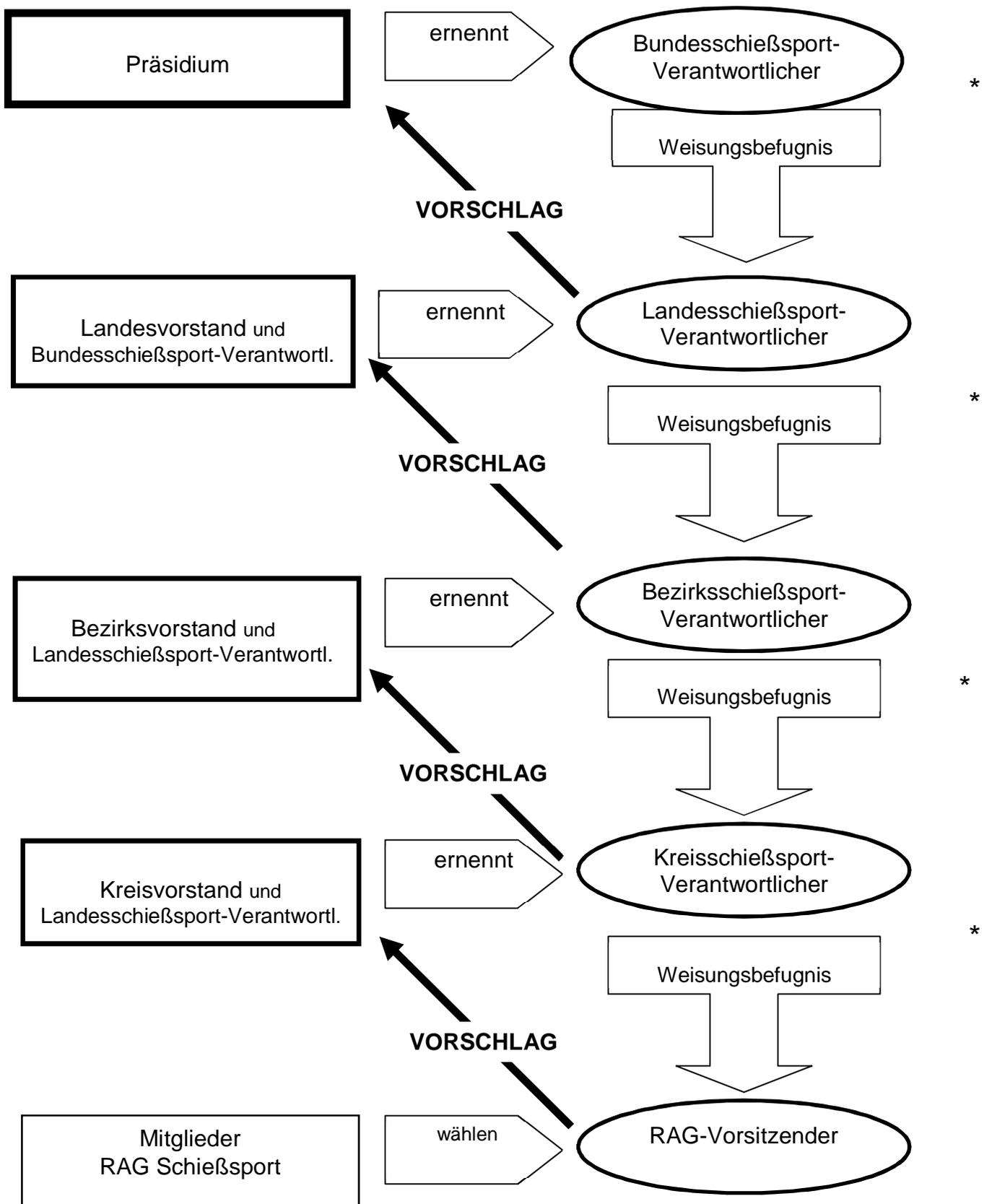
222. Der RAG-Vorsitzende ist verantwortlich für:

- Organisation des Schießsportes in der RAG gemäß WaffG und dieser Schieß-sportordnung.
- Waffenrechtliche Aufsicht bei schießsportlichen Veranstaltungen der RAG. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zu Ergreifung geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner

Ebene, ggf. des Schießsport-Verantwortlichen und des Vorstandes der nächsthöheren Ebene, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.

- Vertretung der Interessen der RAG-Mitglieder gegenüber dem Kreisvorstand, ggf. den nächsthöheren Ebenen.
- Einhaltung der Bestimmungen der Schießsportordnung, des Waffenrechts und der jeweiligen Sicherheitsbestimmungen.
- Sorgfältige Einführung von Neuschützen in den regelgerechten Schießsport, ggf. Vermittlung von erfahrenen Schützen als Paten.
- Ansprechpartner für schießsportliche Fragen in der RAG.
- Ausbildung der RAG-Mitglieder.
- Vorprüfung waffenrechtlicher Anträge.
- Einhaltung der Meldepflicht gegenüber den zuständigen Behörden (gemäß WaffG und erlassener Verordnungen); Austritte aus der RAG-Schießsport.
- Führen einer Mitgliederliste und jährlicher Abgleich (bis Ende Februar des Jahres) mit der zuständigen Geschäftsstelle sowie Vorlage einer Veranstaltungsjahresplanung an die zuständige Geschäftsstelle.
- Führen und Weiterleiten der Anwesenheitslisten.
- Durchführung der jährlichen Sicherheitsbelehrung.

Abbildung 2



*Bezieht sich nur auf waffenrechtliche und schießsportliche Belange im Sinne dieser Ordnung

Kapitel 3

Standordnung und Sicherheit

a) Allgemeine Regeln

- 301. Die allgemeinen Regeln gelten als Grundlage für alle Disziplinen. Werden in der Disziplinenbeschreibung in Teilbereichen andere Regeln festgelegt, so gelten diese anstelle der allgemein gültigen.
- 302. Müssen aufgrund der vorgegebenen Standbedingungen Regeln der Disziplinen in Teilbereichen geändert werden, sind die abweichenden Rahmenbedingungen vor Beginn eines Schießens durch den Schießleiter oder in der Ausschreibung bekannt zu geben.
- 303. Durch die Teilnahme an einer schießsportlichen Veranstaltung des Verbandes, einschließlich eines Wettkampfes erkennt der Schütze die Regeln und eventuelle Abweichungen von dieser Sportordnung und des Wettkampfes an.
- 304. Wo der Wortlaut der Sportordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, welcher möglichst die Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, und im Zweifelsfalle zugunsten des Schützen vorzunehmen.
- 305. Jeder Schütze hat die Regeln dieser Sportordnung und des Wettkampfes zu beachten.
- 306. Jeder Schütze ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen sowie die allgemein bekannten Grundregeln im Umgang mit Waffen und Munition zu kennen und genauestens einzuhalten.

b) Standordnung

- 307. Die Sicherheit der Teilnehmer, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt laufend sorgsame Aufmerksamkeit in der Handhabung der Waffen und Munition sowie Vorsicht bei deren Transport auf dem Schießstand. Selbstdisziplin ist eine Notwendigkeit für alle. Es ist Pflicht des Funktionspersonals, Disziplin zu verlangen und Pflicht der Teilnehmer, dieser Forderung nachzukommen.
- 308. Die Schützenstände dürfen nur von den Teilnehmern des jeweiligen Durchganges und dem eingesetzten Funktionspersonal betreten werden. Der hinter dem Schützen kenntlich gemachte Bereich (z.B. durch Trassierband) darf nur von dem Schießleiter des Schießens und der Standaufsicht betreten werden.
- 309. Personen, die den Schießbetrieb stören oder die Sicherheit beeinträchtigen, können von dem Stand und der Schießstätte verwiesen werden. Personen, die den Eindruck verminderter Zurechnungsfähigkeit (z.B. durch Alkohol und/oder andere berauschende Mittel) erwecken, müssen vom Schießen ausgeschlossen werden.

310. Das Mindestalter für das Schießen mit Großkaliberwaffen beträgt 18 Jahre. Für Minderjährige ab 14 Jahren ist das Schießen mit Kleinkaliberwaffen erlaubt, dabei ist die Einhaltung der Bestimmungen des § 27 Abs. 3 Nr. 2 WaffG sicherzustellen.

c) Sicherheitsbestimmungen

311. Die behördlichen Bestimmungen sind zu beachten. Des Weiteren sind die auf die Gegebenheiten des jeweiligen Schießstandes abgestimmten, z.B. bei Bundeswehranlagen durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum, den Standortältesten oder durch private Standbetreiber erlassenen Sicherheitsregeln / Standortordnungen einzuhalten. Sollte all dieses nicht ausreichen, so ist es dem Veranstalter freigestellt, zusätzliche Anordnungen zu erlassen. Diese sind für jeden sichtbar auszuhängen bzw. bei Wettkämpfen mit in der Ausschreibung festzulegen.
312. Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist der Schießleiter (Leitender des Schießens) verantwortlich. Er kann diese Verantwortung für Teilbereiche delegieren. Wobei ein Schießen ohne Anwesenheit des Schießleiters unzulässig ist.
313. Innerhalb der Schießstände sind Zielübungen mit der Waffe nur in den ggf. speziell ausgewiesenen Bereichen gestattet.
314. Innerhalb des Schützenstandes sind Probeanschläge nur mit der Erlaubnis des Schießleiters gestattet.
315. Das Personal der Anzeigerdeckung erreicht die Anzeigerdeckung nur auf dem dafür bestimmten Weg.
316. Das Betreten der Wälle und des Geländes vor den Schützenständen ist bei offenen Schießständen grundsätzlich verboten.
317. Wird eine Anzeigerdeckung genutzt, darf das Schießen erst freigegeben werden, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung Sicherheit gemeldet hat.
318. Waffen und Magazine dürfen nur auf Anweisung des Schießleiters mit der jeweils für die Serie notwendigen Patronenzahl geladen werden.
319. Beim Laden und Entladen müssen die Laufmündungen der Waffen stets in Zielrichtung zeigen. Kurzwaffen sind mit ausgestrecktem Arm nach vorne abwärts zu halten, so dass die Laufmündung etwa einen Meter vor dem Schützen in Schussrichtung auf den Boden zeigt.
320. Außer den Waffen auf den Schützenständen darf keine Waffe auf dem Schießstand geladen sein.
321. Bei Unterbrechung des Schießens hat der Schütze die Waffe zu entladen. Ausnahmefälle werden durch den Schießleiter geregelt.
322. Die geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.
323. Ungeladene Kurzwaffen dürfen nur dann aus der Hand gelegt werden, wenn bei - DA-Revolvern die Trommel ausgeschwenkt bzw. bei

- SA-Revolvern der Hahn in Ladestellung und die Ladeklappe geöffnet ist.
- Bei halbautomatischen Pistolen muss das Magazin entnommen und der Verschluss in geöffneter Stellung verriegelt sein.

Ausnahmen hiervon regelt der Schießleiter bei der jeweiligen Disziplin der Sportordnung.

- 324.** Ungeladene Langwaffen dürfen nur aus der Hand gelegt werden, wenn das Magazin (sofern vorhanden) entfernt und der Verschluss in geöffneter Stellung verriegelt ist. Ausnahmen hiervon regelt der Schießleiter.
- 325.** Der Schütze hat jede Waffenstörung dem Schießleiter zu melden. Dieser entscheidet, ob die Waffe nach einer angemessenen Wartezeit mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zu entladen ist.
- 326.** Werden Ausrüstungsgegenstände fallen gelassen, darf der Schütze diese nach dem Ladekommando nicht mehr aufheben, es sei denn, der Schießleiter erlaubt dieses ausdrücklich.
- 327.** Der Schütze darf den Schützenstand erst dann verlassen, wenn er sich und der Schießleiter oder die Aufsicht beim Schützen (Vier-Augen-Prinzip) davon überzeugt haben, dass
- das Patronenlager frei und
 - der Verschluss in geöffneter Stellung verriegelt ist sowie
 - die Waffe gesichert wurde (sofern dies manuell möglich ist).
- 328.** Zum Schutz vor Gehörschäden ist auf allen Schießstätten ein Gehörschutz zu tragen. Ein ballistischer Augenschutz wird dringend empfohlen. Für Brillenträger ist eine optische Schutzbrille zugelassen. Beim Kurzwaffenschießen ist das Tragen einer für den Schießsport geeigneten Schutzbrille Pflicht.

d) Lade- und Feuerkommandos

- 329.** Lade- und Feuerkommandos dienen der Schießsicherheit und regeln den Ablauf der jeweiligen Schießdisziplin. Durch Ruf oder akustische Signale wird dem Schützen mitgeteilt, wann er
- die Ladetätigkeit zu beginnen = „Magazin / Trommel Laden“,
 - Teilladen = „geladenes Magazin in der Waffe, Verschluss offen. Bei Revolvern Trommel ausgeklappt.“
 - Fertigladen = Verschluss nach vorn, bei Revolvern Trommel eingeschwenkt.
 - das Schießen zu beginnen, = „Start“,
 - das Schießen zu beenden = „Stopp“,
 - und nicht verschossene Munition zu entladen hat. = „Sicherheit herstellen“
- 330.** Der genaue Wortlaut bzw. die Erklärung der Feuerkommandos ist in der Beschreibung der Schießdisziplinen (Kapitel 8 und 9) angegeben.

Funktionspersonal

401. Für den jeweiligen Schießbetrieb ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Schießleiter) einzuteilen. Diese Person ist namentlich durch Aushang festzuhalten und leitet verantwortlich den Schießbetrieb nach den §§ 10 und 11 AWaffV. Je nach Art der Anlage kann durch ihn folgendes Personal eingeteilt werden:

- die Aufsicht beim Schützen,
- der Schreiber,
- der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung

a) Verantwortliche Aufsichtsperson (im Folgenden Schießleiter)

402. Der Schießleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens und für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen auf dem Schießstand verantwortlich. Er hat seinen Platz so zu wählen, dass er das Schießen übersehen und das Funktionspersonal überwachen kann.

403. Der Schießleiter muss eine sachkundige, zuverlässige und im Schießsport erfahrene Person sein und erfolgreich an einer Schießleiterprüfung gemäß Kapitel 7 teilgenommen haben.

404. Vor Beginn des Schießens muss der Schießleiter

- alle am Schießen Beteiligten in die Örtlichkeiten, die besonderen Nutzungsbestimmungen, in den Ablauf des Schießens und die Schießdisziplin einweisen,
- das Funktions- und ggf. Sicherheitspersonal in seine Aufgaben einweisen,
- den Aufbau für das Schießen überprüfen und die Wartelinie festlegen,
- den Zustand der Schießanlage prüfen und Mängel abstellen lassen,
- sich die Sicherheit der Waffen melden lassen,
- anordnen, Gehörschutz **und beim Kurzwaffenschießen zusätzlich Schutzbrille zu tragen** sowie ggf. die Aufsichten beim Schützen und die Aufsichtsführenden in der Anzeigerdeckung auf ihre Pflichten zur Kontrolle hinzuweisen.

Sofern eine Anzeigerdeckung vorhanden und besetzt wird, darf der Schießleiter den Beginn des Schießens erst dann anordnen, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung die Sicherheit gemeldet und das eingeteilte Personal seine Tätigkeit aufgenommen hat.

405. Während des Schießens hat der Schießleiter

- die Tätigkeiten des eingeteilten Personals zu überwachen,
- das Betreten und Verlassen der Schützenstände und den Beginn des Schießens anzuordnen,
- die Trefferaufnahme zu veranlassen,
- das Funktions- und Sicherheitspersonal nach spätestens 2 Stunden Einsatz abzulösen,
- Unterbrechungen und das Ende des Schießens anzuordnen.

406. Nach dem Schießen hat der Schießleiter

- sich die Sicherheit der beim Schießen verwendeten Waffen melden zu lassen,
- die Eintragungen in den Schießbüchern und Schießunterlagen zu prüfen und abzuzeichnen,
- sich zu überzeugen, dass der Schießstand gemäß der Vorgabe des Schießstättenbetreibers aufgeräumt und sauber ist,
- den Schießstand ordnungsgemäß zu übergeben.

b) Die Aufsicht beim Schützen

407. Als Aufsichten beim Schützen sind geeignete, sachkundige und erfahrene Personen einzuteilen.

408. Die Aufsicht beim Schützen

- überwacht die Tätigkeiten der Schützen,
- korrigiert im Training ggf. Fehler, ohne durch übertriebenes Eingreifen die Schützen zu verunsichern,
- achtet auf das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen.

409. Die Aufsicht beim Schützen hat vor Beginn des Schießens folgende Aufgaben:

- erläutert dem Schützen die Disziplin und weist ihn gegebenenfalls am Scheibenspiegel ein,
- kontrolliert, dass Gehörschutz und beim Kurzwaffenschießen eine entsprechende Schutzbrille benutzt wird.

- 410.** Die Aufsicht beim Schützen hat zu Beginn und während des Schießens folgende Aufgaben:
- lässt den Schützen in Voranschlag gehen,
 - achtet auf das Einhalten der Schussrichtung (Waffen stets in Zielrichtung, keine auffällige Lauferhöhung),
 - überwacht die Ladetätigkeiten.

Beim Schießen mit **Kurzwaffen** steht die Aufsicht dazu immer auf der Seite der Schießhand des Schützen.

- 411.** Die Aufsicht beim Schützen hat nach dem Schießen folgende Aufgaben:
- prüft die Sicherheit an der Waffe und meldet die Sicherheit dem Schießleiter,
 - überwacht, dass - falls nicht anders festgelegt - der Schütze beim Kurzwaffenschießen die Waffe zur Trefferaufnahme mitnimmt,
 - veranlasst auf Anordnung des Schießleiters das Verlassen der Schützenstände.
- 412.** Nur auf Anordnung des Schießleiters geht die Aufsicht mit dem Schützen zur Trefferaufnahme an die Scheibe, stellt das Schießergebnis fest, bespricht es an Ort und Stelle und lässt es vom Schützen an den Schreiber melden. Solange sich Personen vor der Feuerlinie aufhalten, ist jegliches Berühren von Waffen, Magazinen und Munition im Schützenstand verboten.

c) Der Schreiber

- 413.** Der Schreiber kann zu folgenden Aufgaben eingeteilt werden
- Übernahme der Schießkladde auf dem Schießstand vom Schießleiter (wenn vorhanden und erforderlich),
 - Führen der Schießkladde nach Weisung des Schießleiters (s.o.),
 - Eintragung der Schießergebnisse in die Schießbücher der Schützen.

d) Aufsichtführende in der Anzeigerdeckung

- 414.** Der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung (z.B. auf Langwaffenschießbahnen der Bundeswehr)
- ist verantwortlich dafür, dass das Funktionspersonal die Anzeigerdeckung nur auf Anweisung des Schießleiters betritt oder verlässt,
 - achtet darauf, dass sie die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einhalten,
 - überwacht, dass sie ihre Aufgaben richtig ausüben.

Kapitel 5

Wettkämpfe

501. Die folgenden Abschnitte beinhalten die Grundregeln für schießsportliche Wettkämpfe im Verband. Der Veranstalter kann von einzelnen dieser Regelungen im Kapitel 5 geringfügig abweichen oder diese ergänzen, muss dieses dann aber in seiner Ausschreibung schriftlich festhalten. Die Abweichungen sind aber nur zulässig, wenn sie weiterhin den Vorgaben dieser Schießsportordnung entsprechen und nicht den Regelungen der §§ 6 und 7 der AWaffV zuwiderlaufen. An der Teilnahme von Wettkämpfen sind nur Mitglieder des VdRBw e.V. berechtigt, deren RAG`n den Mitglieder Abgleich durchgeführt haben.

502. Der Verband veranstaltet schießsportliche Wettkämpfe in folgenden Wettkampfformen:

- **Internationale Wettkämpfe:**

Als internationale Wettkämpfe werden solche bezeichnet, die unter Beteiligung ausländischer Schützen oder ausländischer Vereine und Verbände stattfinden.

- **Bundesmeisterschaften:**

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus dem Bundesgebiet zusammen. Bundesmeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb des Verbandes für das laufende Kalenderjahr.

- **Landesmeisterschaften:**

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen Landesgruppe zusammen. Landesmeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der Landesgruppe für das laufende Kalenderjahr.

- **Bezirksmeisterschaften:**

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen Bezirksgruppe zusammen. Bezirksmeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der Bezirksgruppe für das laufende Kalenderjahr.

- **Kreismeisterschaften:**

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen Kreisgruppe zusammen. Kreismeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der Kreisgruppe für das laufende Kalenderjahr.

- **RAG-Meisterschaften:**

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen RAG zusammen. RAG-Meisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der RAG für das laufende Kalenderjahr.

- **Fernwettkämpfe:**

Fernwettkämpfe werden auf verschiedenen Schießständen unter Aufsicht des jeweiligen RAG-Vorsitzenden oder eines Schießleiters der RAG durchgeführt. Die beschossenen Scheiben werden innerhalb der vom Veranstalter festgesetzten Frist an diesen zurückgeleitet. Mit der Unterschrift auf den beschossenen Scheiben bestätigt der Schießsport-Verantwortliche, dass das Schießen zu den vereinbarten Bedingungen abgehalten wurde. Die Auswertung der Scheiben erfolgt durch die ausschreibende Stelle.

- **Freundschaftswettkämpfe:**

Freundschaftswettkämpfe werden zwischen RAG'n auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisebene oder mit befreundeten Vereinen und Verbänden durchgeführt, ohne dass es einer öffentlichen Ausschreibung bedarf.

a) Meisterschaften

- 503.** Bei jeder Meisterschaft kann eine Einzel- oder Mannschaftswertung stattfinden. Ausgenommen hiervon sind RAG- Meisterschaften, dort findet ausschließlich eine Einzelwertung statt. Landeswettkämpfe müssen bis 30. September des laufenden Jahres abgeschlossen sein.
- 504.** Meisterschaften finden in der Regel an einem Tag und an einem Ort statt.
- 505.** Der Veranstalter einer Meisterschaft kann die Teilnahme an Qualifikationen (z.B. Platzierung oder bestimmte Mindeststringzahl in bestimmter Disziplin etc.) bei Meisterschaften in Untergliederungen knüpfen.
- 506.** Untergliederungen müssen Meisterschaften veranstalten. Die Organisation der jeweiligen Meisterschaften obliegt den Schießsport-Verantwortlichen (vgl. Kapitel 2).

b) Allgemeine Regeln für Wettkämpfe und Meisterschaften

- 507.** Ein Schütze darf in einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft nur einmal in derselben Disziplin starten.
- 508.** Die Anmeldung zum Wettkampf erfolgt in der Regel schriftlich.
- 509.** Bei Meisterschaften können die Mannschaften, die für eine Untergliederung des Verbandes antreten, nur vom Vorstand oder einer hierfür beauftragten Person (z.B. Schießsport-Verantwortlicher) gemeldet werden.
- 510.** Der in der Ausschreibung festgesetzte Meldeschluss ist bindend.
- 511.** Bestehen Unklarheiten in der Zuordnung von Waffen, der Zulässigkeit von Waffenteilen, Zubehör etc., so entscheidet ein vom Veranstalter berufenes Schiedsgericht über die Zulassung. Nachdem die Waffe für den Wettkampf zugelassen wurde, darf sie bis zur Beendigung des Wettkampfes nicht mehr verändert werden.
- 512.** Startlisten mit Startzeiten sind öffentlich auszuhängen.
- 513.** Ab Kreisebene ist ein Vor- oder Nachschießen nicht gestattet.
- 514.** Der Schütze hat rechtzeitig an seinem Startplatz zu erscheinen. Es besteht kein Anspruch auf eine spätere Startzeit. Ein evtl. gezahltes Startgeld verfällt.
- 515.** Die Startzeiten des Veranstalters sind verbindlich; der Schütze sollte jedoch durch rechtzeitige Anwesenheit eine flexible Standnutzung ermöglichen.
- 516.** Muss ein Schütze ohne eigenes Verschulden das Schießen länger als 3 Min. unterbrechen, kann er Zeitgutschrift verlangen. Für Unterbrechungen, die länger als 5 Min. dauern, hat er das Recht auf zusätzliche Probeschüsse.
- 517.** Störungen müssen während der regulären Schießzeit behoben werden. Eine Zeitverlängerung ist nicht gestattet.

- 518.** Bei Verletzung oder Nichtbefolgung der Regeln oder der Anordnungen der Standaufsicht kann der Wettkampfteilnehmer mit dem Abzug von Ringen oder Disqualifikation durch das berufene Schiedsgericht bestraft werden.

c) Auswertung

- 519.** Berührt ein Treffer (tangential) den nächsthöheren Ring, so zählt dessen Wert. Wird in den Regeln zu den einzelnen Disziplinen nichts Abweichendes festgelegt, so ist die Tangentialwertung anzuwenden.
- 520.** Erzielen mehrere Schützen oder Mannschaften die gleiche Ringzahl, so wird die Rangfolge bestimmt durch die Anzahl der 10er, 9er, 8er usw. Ist dann noch Ergebnisgleichheit vorhanden, so entscheidet der kleinste Streukreis. Bei weiterhin bestehender Ergebnisgleichheit entscheidet, soweit noch durchführbar, ein Stechen ansonsten das Los.
- 521.** Beschießt ein Schütze die falsche Scheibe, so hat er dies dem Schießleiter oder der Aufsicht beim Schützen sofort mitzuteilen.
- 522.** Wenn ein Schütze einen Probeschuss auf die Wettkampfscheibe eines anderen Schützen abgibt, werden bei seinem Wertungsschießen je abgegebenen Falschschuss 2 Ringe abgezogen.
- 523.** Kreuzschüsse bei Wertungsschüssen werden für den Verursacher als Fehler gewertet.
- 524.** Stellt ein Schütze auf seiner Scheibe einen von ihm nicht verursachten Treffer fest, so muss er dies sofort dem Schießleiter oder der Aufsicht beim Schützen melden. Ist dieses bei den Probeschüssen der Fall, so kann der betroffene Schütze eine neue Probeserie (max. jedoch 5 weitere Probeschüsse in 5 min.) verlangen.
- 525.** Wenn auf der falsch beschossenen Scheibe nicht mit Sicherheit festzustellen ist, welche Schüsse von einem Nachbarschützen abgegeben wurden, so sind die schlechtesten Schüsse zu annullieren.
- 526.** Befinden sich auf der (den) Wettkampfscheibe(n) eines Schützen mehr Treffer als vorgesehen und ist nicht feststellbar, dass ein anderer Schütze den Schuss (die Schüsse) abgegeben hat, werden entsprechend der Zahl der überzähligen Treffer die mit den höchsten Werten annulliert.
- 527.** Werden vom Schützen auf eine eigene Scheibe mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Schüssen abgegeben und sind diese Treffer sichtlich erkennbar und werden auf der nächsten Scheibe entsprechend weniger Schüsse abgegeben, so entsteht dem Schützen kein Nachteil. Sind die zu viel abgegebenen Schüsse nicht auszumachen, so sind bei der Auswertung die Werte für die schlechtesten Treffer in die nächste Serie zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn der nachfolgende Durchgang / die nachfolgende Serie mit anderem Modus geschossen wird. In diesem Fall werden bei der Auswertung die Werte der besten Treffer annulliert.
- 528.** Ist die Zahl der Probeschüsse begrenzt und gibt der Schütze mehr Probeschüsse ab als erlaubt, so werden ihm je zu viel abgegebenem Probeschuss zwei Ringe von der ersten Wertungsserie abgezogen.
- 529.** Nach Beendigung des Schießens ist die endgültige Ergebnisliste unter Angabe des Zeitpunktes des Ablaufs der Einspruchsfrist auszuhängen.

d) Ausschreibung

- 530.** Jeder Wettkampf ist auszuschreiben. Soweit in der Ausschreibung nicht anderweitig angegeben, gilt der Wortlaut der Sportordnung für den Wettkampf als vereinbart. Eine Sammelausschreibung für mehrere Wettkämpfe ist zulässig.
- 531.** Eine Ausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:
- Adressat der Ausschreibung, soweit der Teilnehmerkreis begrenzt ist,
 - Name des Wettkampfes, Zeit und Ort, ggf. Anfahrtsskizze,
 - Beschreibung der Disziplinen,
 - Termin des Meldeschlusses,
 - Hinweis auf Teilnahmebegrenzungen, falls die Notwendigkeit vorab ersichtlich ist,
 - etwaige von den Rahmenbedingungen abweichende Regeln (z.B. abweichende Schusszahl, Schussentfernung o.ä.),
 - ggf. Vorbehalts- und/oder Änderungsklausel,
 - ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme (Qualifikation),
 - Höhe des Startgeldes,
 - Name, Anschrift und Bankverbindung der ausschreibenden Stelle,
- 532.** Der Versand der Ausschreibung sollte zum Zeitpunkt des Postausganges bei der ausschreibenden Stelle mindestens betragen:
- 4 Wochen für Wettkämpfe und Meisterschaften (allgemein)
 - 8 Wochen für Landesmeisterschaften
 - 12 Wochen für die Bundesmeisterschaften

e) Einsprüche und Proteste

- 533.** Einsprüche und Proteste müssen spätestens 30 Min. nach Aushang der endgültigen Ergebnisliste bei der Wettkampfleitung eingehen. Nach Ablauf dieser Frist sind Proteste unzulässig.
- 534.** Der Veranstalter kann eine angemessene Protestgebühr für Einsprüche und Proteste verlangen. Diese wird im Falle von berechtigten Einsprüchen oder Protesten, denen das Schiedsgericht stattgibt, zurückerstattet. Bei Ablehnung des Protestes verfällt die Protestgebühr.
- 535.** Werden die Treffer unmittelbar am Stand festgestellt (die beschossene Scheibe bleibt aufgezo-gen und wird für den nächsten Durchgang nur abgeklebt), so kann der Schütze nur zu diesem Zeitpunkt Einspruch gegen die Auswertung einlegen. Nachträgliche Einwände bezüglich des Ringwertes sind nach Veränderung der Scheiben oder nach Verlassen des Standes gegenstandslos. Solche Einwände sind in jedem Fall frei von einer Protestgebühr.
- 536.** Ein unabhängiges Schiedsgericht muss vor dem Wettkampf durch den Veranstalter berufen werden. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Proteste werden durch Entscheidung des Schiedsgerichtes für den Wettkampf endgültig entschieden.

Kapitel 6

Sachkunde

- 601.** Der Verband bildet seine Mitglieder für die Teilnahme an der Waffensachkundeprüfung gemäß § 7 Abs. 1 WaffG und §§ 1-3 AWaffV, aus.
- 602.** Der Nachweis der Sachkunde und die geforderten Prüfungsverfahren richten sich nach dem Waffenrecht **und den Vorgaben des Bundesverwaltungsamtes.**
- 603.** Die Sachkundeausbildung und -prüfung wird bei Bedarf pro Landesgruppe angeboten.
- 604.** Das Prüfungsverfahren zum Nachweis der Sachkunde ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landesschießsport-Verantwortliche. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergliederungen zu delegieren.
- 605.** Der Landesschießsport-Verantwortliche benennt im Falle der Aufgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreisschießsport-Verantwortlichen.
- 606.** Der Prüfungsausschussvorsitzende muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein sowie über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.
- 607.** Der Prüfungsausschussvorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer. Nimmt ein Vertreter der zuständigen Behörde an der Prüfung teil, hat dieser den Status eines **zusätzlichen Beisitzers. Die Prüfung ist der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vor Beginn unter Angabe der Teilnehmer anzuzeigen.**
- 608.** Die Beisitzer des Prüfungsausschusses müssen sachkundig sein und langjährige Erfahrung im Schießsport besitzen. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.
- 609.** Die Waffensachkundeprüfung umfasst gemäß § 1 AWaffV:
- die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
 - Funktionsweise von Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen) und Munition,
 - Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
 - Funktions- und Wirkungsweise von verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind,
 - die sichere Handhabung von Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.
- 610.** Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach 609. einschließt.
- 611.** Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- 612.** Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde ausweist und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

- 613.** Bei Nichtbestehen kann die Sachkundeprüfung auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt werden darf.
- 614.** Der Prüfung vorausgehen muss ein Lehrgang von angemessener bzw. behördlich vorgeschriebener Dauer.
- 615.** Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.
- 616.** Ein Lehrgang darf nur von sachkundigem Unterrichtspersonal durchgeführt werden, welches die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt. Das Personal sollte über Erfahrungen im Unterrichten, z.B. durch Ausbildertätigkeit bei der Bundeswehr, verfügen und qualifiziert sein im Vermitteln der unter Nr. 609. aufgeführten Lerninhalte.
- 617.** Das Unterrichtspersonal hat die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung zu gewährleisten.
- 618.** Der Verband bietet zudem Lehrgänge und Veranstaltungen zur Weiterbildung bereits sachkundiger Schützen an.

Kapitel 7

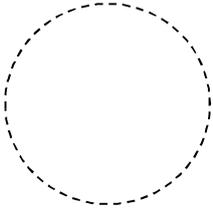
Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießleiter)

- 701.** Der Verband bildet Schießleiter als verantwortliche Aufsichtspersonen beim Schießen im Sinne der §§ 10 und 11 AWaffV aus.
- 702.** Voraussetzung für die Bestellung zum Schießleiter ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Schießleiterlehrgang des Verbandes sowie eine gültige Ersthelferausbildung mindestens nach den Vorgaben der VBG.
- 703.** Der zukünftige Schießleiter muss
- mindestens ein Jahr Mitglied in einer RAG Schießsport sein,
 - das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 - die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen sowie
 - die Waffensachkundeprüfung bestanden haben und
 - eine Waffenbesitzkarte oder ein aktuelles Führungszeugnis vorweisen können.
- 704.** Das Prüfungsverfahren zum Schießleiter ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landesschießsport-Verantwortliche. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergliederungen zu delegieren.
- 705.** Der Landesschießsport-Verantwortliche benennt im Falle der Aufgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreisschießsport-Verantwortlichen.
- 706.** Der Prüfungsausschuss-Vorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer.
- 707.** Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig und selbst Schießleiter im VdRBw sein und Erfahrung im Schießsport besitzen.
- 708.** Der Prüfung muss ein Lehrgang von angemessener Dauer vorausgehen.
- 709.** Eine Schießleiterausbildung muss folgende Themenbereiche abdecken:
- Auffrischung der Waffensachkunde mit Schwerpunkt auf das Schießen und der Sicherheit auf der Schießstätte,
 - Aktuelles aus dem Waffenrecht,
 - Rechte und Pflichten eines Schießleiters,
 - Durchführung eines Schießens (organisatorisch, sicherheitstechnisch),
 - besondere Sicherheitsbestimmungen der Bundeswehr (Zentralrichtlinien A2-222/0-0-4750 / ehem. ZDv 3/12, A2-2090/0-0-1 / ehem. ZDv 44/10, Benutzungsordnung Bw-StOSchAnI),
 - Anwendung der Schießsportordnung,
 - Durchführung eines Wettkampfes (Regeln, Auswertung, Schiedsgericht).

- 710.** Die in 709. aufgeführten Inhalte können noch ergänzt werden durch z.B.:
- Verhalten bei Waffen- und Munitionsstörungen (Auffrischung),
 - Trainingsinhalte,
 - Reinigung von Schießständen,
 - Praxisorientierte Durchführung eines Schießens.
- 711.** Die Prüfung umfasst die Themengebiete aus 709. und ggf. 710.
- Aktuelles aus dem Waffenrecht
 - Anwendung der Schießsportordnung
 - Verhalten bei Waffen- und Munitionsstörungen
 - Sicherheit auf Schießständen
 - Änderungen der Vorschriften zu Bundeswehr- und zivilen Schießstätten.
- 712.** Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- 713.** Nach erfolgreicher Prüfung ist ein vom **Landeschießsport-Verantwortlichen gesiegelter und unterschriebener** Schießleiterausweis (gemäß Vorlage Abbildung 3) auszuhändigen. Dieser Ausweis hat eine Gültigkeit von **6 Jahren**. Der Schießleiter hat innerhalb dieser 6 Jahre mindestens einmal an einer Fortbildung teilzunehmen und im Abstand von 2 Jahren die erneute Teilnahme an einer Ersthelferausbildung nachzuweisen. Wird binnen der sechs Jahre keine Fortbildung absolviert, erlischt die Berechtigung Schießen zu leiten und der **Ausweis ist einzuziehen**. Ein neuer Schießleiterausweis kann danach ausschließlich über eine vollständige Ausbildung erworben werden. **Dies gilt auch für Schießleiterberechtigungen die vor dem 11.Okt. 2015 ausgestellt wurden.**
- 714.** Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zum Schießleiter auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt werden darf.
- 715.** Nach bestandener Prüfung unterstützt der Schießleiter eigenverantwortlich die Gliederungen und Organe des Verbandes in der Durchführung des Schießsports und der dafür erforderlichen Ausbildungen. Insbesondere hat er für die Einhaltung gemäß den §§ 9 bis 11 AWaffV und der Schießsportordnung des Verbandes zu sorgen.
- 716.** Der Schießleiter soll bei Wettkämpfen und Meisterschaften als qualifiziertes Funktionspersonal tätig werden.
- 717.** Die aktuellen Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.

718. Die Fortbildung beinhaltet die unter Nr. 709 genannten Themen der Schießleiterausbildung und sollte an einem Tag durchgeführt werden. Die Organisation erfolgt auf Landesebene entsprechend Nr. 704. Als Nachweis der Teilnahme an der Schießleiter-Fortbildung bereitet der Lehrgangleiter ein Zeugnis vor, das vom Landesschießsport-Verantwortlichen zu zeichnen und zu siegeln ist. Die Verlängerung der Schießleiterberechtigung um 6 Jahre wird dann in das Schießbuch unter Fortbildungen eingetragen und von einem Vertreter der nächsthöheren Organisationsebene des Verbandes gezeichnet. Ebenso kann ein neuer Ausweis erstellt werden, der dann vom Landesschießsport-Verantwortlichen gezeichnet und gesiegelt wird.

Abbildung 3

SCHIESSLEITERAUSWEIS	
Lichtbild	Lfd.-Nr.:
	Name, Vorname
	Geb. Datum
	Mitgliedsnummer
	GÜLTIG BIS:
Ausstellende Landesgruppe	
<p>Der Inhaber dieses Ausweises wurde nach bestandener Prüfung vom VdRBw gem. § 27 WaffG i.V.m. §10 (6) AWaffV zur verantwortlichen Aufsichtsperson bestellt.</p>	
Ort, Datum	
Unterschrift Landesschießsport-Verantwortlicher	

Das jeweilige Landes-Wappen und Landesgruppen-Wappen kann eingebunden werden.

Kapitel 8

Kurzwaffen-Disziplinen

8.1	Allgemeine Regeln	
8.2	Halbautomatische Dienstpistole	P-D 1
8.3	Dienstrevolver	R-D 1
8.4	Halbautomatische Dienstpistole / -revolver	PR-D 1
8.5	Halbautomatische Großkaliberpistole	P-G 1
8.6	Großkaliberrevolver	R-G 1
8.7	Halbautomatische Pistole / Revolver	PR-P 1
8.8	Halbautomatische KK-Pistole	P-K 1
8.9	KK-Revolver	R-K 1
8.10.	Halbautomatische Dienstpistole	P-D 2

Resultierend aus der Anzahl der Kurzwaffendisziplinen und der hierzu vorgesehenen Waffen erkennt der Verband für seine Schützen – unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – ein Bedürfnis von bis zu sechs Kurzwaffen an. Hierbei ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

Neben der Glaubhaftmachung eines „Bedürfnisses“ werden in steigendem Maße in Abhängigkeit von der bereits vorhandenen Anzahl der Waffen bestimmte Leistungskriterien vorausgesetzt:

1. und 2. Kurzwaffe: Grundkontingent
3. Kurzwaffe: 80 % der bei einer RAG-Kreismeisterschaft erreichten Sieger-Ringzahlen
4. Kurzwaffe: 80 % der bei einer RAG-Bezirksmeisterschaft erreichten Sieger-Ringzahlen
5. Kurzwaffe: 80 % der bei einer RAG-Landesmeisterschaft erreichten Sieger- Ringzahlen
6. Kurzwaffe: 80 % der bei einer RAG-Bundesmeisterschaft erreichten Sieger-Ringzahlen

Diese Kriterien können auch bei anderen **regelgerechten** RAG-Schießen unter Wettkampfbedingungen erfüllt werden und setzen nicht die persönliche Teilnahme des Schützen an der entsprechenden Meisterschaft voraus.

In besonders begründeten Einzelfällen kann über die hier dargestellte Regelung hinaus ein weiteres Bedürfnis verbandsseitig anerkannt werden.

- 8.1 Kurzwaffen - Allgemeine Regeln
- 8.1.1. Bekleidungs Vorschriften:
Es sind keine Spezialkleidung, die eine Unterstützung der Beine, des Körpers oder der Arme des Schützen bewirken, und auch keine speziellen Schießmützen zugelassen.
- 8.1.2 Waffen:
Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 8.1.3 Munition:
- 8.1.3.1 Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig. Auf Standortschießanlagen der Bundeswehr ist nur fabrikgeladene Munition mit Vollmantelgeschossen zulässig.
- 8.1.3.2 Munitionskontrolle:
Der Schießleiter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter ist berechtigt, aus dem Munitionsvorrat jedes Schützen bis zu 6 Patronen zur Kontrolle zu entnehmen.
- 8.1.3.3 Munitionsprüfung:
Ergibt die Munitionsprüfung eine den Vorgaben des Schießstandbetreibers nicht entsprechende Munitionsart, so ist der Schütze für diesen Wettbewerb zu disqualifizieren.
- 8.1.4 Störungen:
Störungen müssen während der regulären Schießzeit behoben werden. Eine Zeitverlängerung ist nicht gestattet.
- 8.1.5 Wechsel der Waffe
Der Schütze muss das gesamte Wettkampfprogramm mit derselben Waffe schießen. Ein Wechsel bei Waffendefekt ist nur mit Erlaubnis des Schießleiters gestattet. Ein zusätzliches Probeschießen ist nicht erlaubt.
- 8.1.6. Ein Neuerwerb von Kal. 7,65 Browning-Waffen wird nicht befürwortet.
- 8.1.7 **Schutzbrille**
Bei allen Kurzwaffendisziplinen sind Schutzbrillen mit Seiten- und Oberschutz zu tragen, um Verletzungen der Augen zu vermeiden.
- 8.1.8 **Sicherheitskommandos**
„Waffe entladen und vorzeigen“
Nachdem die verantwortliche Aufsichtsperson (Schießleiter) oder die von ihm beauftragten Aufsichten überprüft haben, dass die Waffen frei von Munition sind, ordnet der Schießleiter an:
„Waffe ablegen!“ oder **„Waffe holstern!“**
Wenn alle Waffen abgelegt bzw. geholstert sind, ordnet er an:
„Sicherheit!“.
Bis dahin bleiben die Schützen auf ihrer Position und dürfen dabei keine Gegenstände (Hülsen, Magazine usw.) vom Boden aufheben.

8.1.9

Holster

Holster müssen den Abzug und den Abzugsbügel der Faustfeuerwaffe vollständig abdecken und auf Seite der Schusshand getragen werden. Cross-Draw-Holster, Rückenholster, Schulterholster, Holster für das verdeckte Tragen der Waffe und sogenannte Speedholster, die eine Entnahme der Waffe nach vorne erlauben, sind verboten.

Zugelassen sind aber alle derzeit bei der Bundeswehr in der Truppe eingeführten Holster.

- 8.2 **Halbautomatische** Dienstpistole (P – D 1)
Präzision + Zeitserie
- 8.2.1 Waffe:
Halbautomatische Dienstpistolen cal. 7,65 mm (.320) – .45 ACP, die nachweislich bei einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt waren oder sind. **Verbindlich ist die aktuelle DP-Liste des VdRBw.** Die Visierung besteht aus feststehendem Korn und feststehender Kimme oder aus feststehendem Korn und verstellbarer Kimme, wenn dies der Originalausführung der Waffe entspricht. Optische Visierungen sind nicht zulässig.
- 8.2.2 Lauflänge: Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.2.3 Griffstück:
Das Griffstück muss einschließlich der Griffschalen dem Original entsprechen.
- 8.2.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar und der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung nicht geringer als 1.360 g sein.
- 8.2.5 Scheibe:
Präzision: 1 Scheibe 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 3 Scheiben 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.2.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.2.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.2.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung
- 8.2.9 Schießzeit **für Wertungsschüsse:**
Präzision: **10 Min.**
Zeitserie: 3 x 10 Sekunden.
- 8.2.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt er das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf 3 nebeneinanderstehende Scheiben. Nach jedem Schuss muss er das Ziel wechseln, er darf also nicht 2 Schüsse hintereinander auf eine Scheibe abgeben. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition.

Auf das Kommando „Achtung“ darf er in Anschlag gehen. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

- 8.2.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.2.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt. **Schutzbrillen siehe Nr. 8.1.7.**
- 8.2.13 Bemerkungen:
1. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.
 2. Auf Schießanlagen der Bundeswehr kann diese Disziplin auch auf kürzere Entfernung geschossen werden, wenn die dort gültigen Bestimmungen es vorschreiben.
 3. Die Zeitserie darf auch mit 3 x 5 Schuss auf eine Scheibe geschossen werden, wenn die Schießstandbestimmungen nur eine Scheibe zulassen.

- 8.3 Dienstrevolver (R – D 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.3.1 Waffe:
 Dienstrevolver cal. .320 – .45 LC, die nachweislich bei einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt waren oder sind. Verbindlich ist die aktuelle DR-Liste des VdRBw. Die Visierung besteht aus feststehendem Korn und feststehender Kimme oder aus feststehendem Korn und verstellbarer Kimme, wenn dies der Originalausführung der Waffe entspricht. Optische Visierungen sind nicht zulässig.
- 8.3.2 Lauflänge: Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6,5 Zoll (165,1 mm).
- 8.3.3 Griffstück:
 Das Griffstück muss einschließlich der Griffschalen dem Original entsprechen.
- 8.3.4 Abzug:
 Der Abzug darf nicht veränderbar und der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung nicht geringer als 1.360 g sein.
- 8.3.5 Scheibe:
 Präzision: 1 Scheibe 10er Ring
 50 cm Durchmesser gemäß 10.3
 Zeitserie: 3 Scheiben 10er Ring
 50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.3.6 Scheibenentfernung:
 Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.3.7 Anschlagarten:
 Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.3.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
 Präzision: 15 Schuss Wertung
 Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.3.9 Schießzeit für Wertungsschüsse:
 Präzision: 10 Min.
 Zeitserie: 3 x 20 Sekunden.
- 8.3.10 Ablauf:
 Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt er das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
 Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf 3 nebeneinanderstehende Scheiben. Nach jedem Schuss muss er das Ziel wechseln, er darf also nicht 2 Schüsse nacheinander auf eine Scheibe abgeben. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf das Kommando „Achtung“ darf er in Anschlag gehen und den Hahn vorspannen. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

- 8.3.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.3.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt. **Schutzbrillen siehe Nr. 8.1.7.**
- 8.3.13 Bemerkungen:
1. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.
 2. Auf Schießanlagen der Bundeswehr kann diese Disziplin auch auf kürzere Entfernung geschossen werden, wenn die dort gültigen Bestimmungen es vorschreiben.
 3. Die Zeitserie darf auch mit 3 x 5 Schuss auf eine Scheibe geschossen werden, wenn die Schießstandbestimmungen nur eine Scheibe zulassen.

- 8.4 Halbautomatische Dienstpistole / -revolver (PR – D 1)
Dreistellung
- 8.4.1 Waffe:
Halbautomatische Dienstpistolen cal. 7,65 mm (.320) – .45 ACP oder Dienstrevolver cal. .320 – .45 LC, die nachweislich bei einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt waren oder sind. Verbindlich ist die aktuelle DP / DR -Liste des VdRBw. Die Visierung besteht aus feststehendem Korn und feststehender Kimme oder aus feststehendem Korn und verstellbarer Kimme, wenn dies der Originalausführung der Waffe entspricht. Optische Visierungen sind nicht zulässig.
- 8.4.2 Lauflänge:
Pistole: Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
Revolver: Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6,5 Zoll (165,1 mm)
- 8.4.3 Griffstück:
Das Griffstück muss einschließlich der Griffschalen dem Original entsprechen.
- 8.4.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein und der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung nicht geringer als 1.360 g sein.
- 8.4.5 Scheibe:
10er Ringscheibe, 50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 8.4.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.4.7 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Kniend freihändig
Stehend freihändig.
- 8.4.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
15 Schuss Wertung.
- 8.4.9 Schießzeit:
12 Min. für Wertungsschüsse.
- 8.4.10 Ablauf:
Der Schütze schießt je Anschlagsart eine Serie zu 5 Schuss.
3 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 4 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
- 8.4.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.

8.4.12 Zielhilfsmittel:

Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt. **Schutzbrillen siehe Nr. 8.1.7.**

8.4.13 Bemerkungen:

1. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.
2. Auf Schießanlagen der Bundeswehr kann diese Disziplin auch auf kürzere Entfernungen geschossen werden, wenn die dort gültigen Bestimmungen es vorschreiben.

- 8.5 **Halbautomatische** Großkaliberpistole (P – G 1)
Präzision + Zeitserie
- 8.5.1 Waffe:
Zugelassen sind Pistolen cal. 7,65 mm (.320) – .45 ACP mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.5.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.5.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.5.4 Abzug:
Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 8.5.5 Scheibe:
Präzision: 1 Scheibe 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 3 Scheiben 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.5.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.5.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.5.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.5.9 Schießzeit **für Wertungsschüsse:**
Präzision: 10 min.
Zeitserie: 3 x 10 Sekunden.
- 8.5.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt er das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf 3 nebeneinanderstehende Scheiben. Nach jedem Schuss muss er das Ziel wechseln, er darf also nicht 2 Schüsse hintereinander auf eine Scheibe abgeben. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

- 8.5.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.5.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt. **Schutzbrillen siehe Nr. 8.1.7.**
- 8.5.13 Bemerkungen:
1. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.
 2. Auf Schießanlagen der Bundeswehr kann diese Disziplin auch auf kürzere Entfernungen geschossen werden, wenn die dort gültigen Bestimmungen es vorschreiben.
 3. Die Zeitserie darf auch mit 3 x 5 Schuss auf eine Scheibe geschossen werden, wenn die Schießstandbestimmungen nur eine Scheibe zulassen.

- 8.6 Großkaliberrevolver(R – G 1)
Präzision + Zeitserie
- 8.6.1 Waffe:
Zugelassen sind Revolver cal. .320 – .45 LC mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.6.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6,5 Zoll (165,1 mm).
- 8.6.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.6.4 Abzug:
Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 8.6.5 Scheibe:
Präzision: 1 Scheibe 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 3 Scheiben 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.6.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.6.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.6.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.6.9 Schießzeit für Wertungsschüsse:
Präzision: 10 Min.
Zeitserie: 3 x 20 Sekunden.
- 8.6.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt er das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf 3 nebeneinanderstehende Scheiben. Nach jedem Schuss muss er das Ziel wechseln, er darf also nicht 2 Schüsse hintereinander auf eine Scheibe abgeben. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf das Kommando „Achtung“ darf er in Anschlag gehen und den Hahn vorspannen. Auf Zuruf "Start" beginnt er das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

8.6.11 Anzeige:

Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.

8.6.12 Zielhilfsmittel:

Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt. **Schutzbrillen siehe Nr. 8.1.7.**

8.6.13 Bemerkungen:

1. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.
2. Auf Schießanlagen der Bundeswehr kann diese Disziplin auch auf kürzere Entfernungen geschossen werden, wenn die dort gültigen Bestimmungen es vorschreiben.
3. Die Zeitserie darf auch mit 3 x 5 Schuss auf eine Scheibe geschossen werden, wenn die Schießstandbestimmungen nur eine Scheibe zulassen.

- 8.7. Halbautomatische Pistole / Revolver – Praktische Disziplin
(PR – P 1)
- 8.7.1 Waffe:
Halbautomatische Pistolen cal. 9 mm Luger - .45 Auto oder Revolver cal .38 Spezial - .45 LC mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.7.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6,5 Zoll (165,1 mm).
- 8.7.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.7.4 Abzug:
Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 8.7.5 Scheibe:
Ringscheibe, PP1, 30 x 46 cm gemäß 10.6.
- 8.7.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m / 15 m / 10 m (+/- 0,1 m).
- 8.7.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.7.8 Schusszahl: 30 Schuss Wertung.
- 8.7.9 Schießzeit: Siehe Ablauf.
- 8.7.10 Ablauf:
Der Schütze schießt in Entfernung
25 m: 12 Schüsse in 2 Minuten (einschließlich Nachladen).
15 m: 2 x 6 Schüsse in Intervallen (ca. 5 – 7 Sek.). Die Scheibe zeigt sich 6 x für je 2 Sek. in denen jeweils 1 Schuss abzugeben ist. Dann erfolgt das Nachladen und ein erneuter Durchgang.
10 m: 6 Schüsse in Intervallen (ca. 5 – 7 Sek.). Die Scheibe zeigt sich 3 x für je 2 Sek., in denen jeweils 2 Schüsse abzugeben sind.

Kommandos des Leitenden:

Die Standard-Kommandos für jede der 3 Distanzen bei den für den Schützen sichtbaren Scheiben sind:

„Laden und fertig machen“

„Ist jemand nicht fertig?“

(Falls erforderlich: nicht fertig!)

„Achtung Start!“ oder Wegdrehen der Scheiben und Herdrehen nach 5 Sek. zum Start der Serie.

Nachdem die Serie geschossen ist:

„Waffe entladen und vorzeigen“

„Sicherheit? Gibt es irgendwelche Proteste?“

„Keine Proteste! Scheiben drehen, Trefferaufnahme.“

Die Scheiben werden jetzt wieder zum Schützen gedreht.

- 8.7.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe mit optischen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt.
Schutzbrillen siehe Nr. 8.1.7.
- 8.7.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.7.13 Bemerkungen:
1. Für diese Disziplin ist eine besondere Standzulassung erforderlich.
2. Auf Schießanlagen der Bundeswehr kann diese Disziplin auch auf kürzere Entfernung geschossen werden, wenn die dort gültigen Bestimmungen es vorschreiben.

- 8.8. **Halbautomatische** KK – Pistole (P – K 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.8.1 Waffe:
Halbautomatische Pistolen cal. .22 LfB mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.8.2 Lauflänge:
 Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.8.3 Griffstück:
 Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.8.4 Abzug:
 Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 8.8.5 Scheibe:
 Präzision: 10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.3
 Zeitserie: 10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.2
- 8.8.6 Scheibenentfernung:
 Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.8.7 Anschlagarten:
 Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.8.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
 Präzision: 15 Schuss Wertung
 Zeitserie: 15 Schuss Wertung
- 8.8.9 Schießzeit **für Wertungsschüsse:**
 Präzision: **10 Min.**
 Zeitserie: 3 x 10 Sekunden.
- 8.8.10 Ablauf:
 Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt er das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
 Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf „Achtung“ darf er bereits in Anschlag gehen. Auf Zuruf "Start" beginnt er das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
- 8.8.11 Anzeige:
 Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.8.12 Zielhilfsmittel:
 Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt. **Schutzbrillen siehe Nr. 8.1.7.**

- 8.8.13 Bemerkungen:
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben. Während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.

- 8.9 KK - Revolver (R – K 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.9.1 Waffe:
Revolver cal. .22 LfB mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.9.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.9.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.9.4 Abzug:
Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 8.9.5 Scheibe:
Präzision: 10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.9.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.9.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.9.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.9.9 Schießzeit für Wertungsschüsse:
Präzision: 10 Min.
Zeitserie: 3 x 20 Sekunden.
- 8.9.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt er das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf „Achtung“ darf er bereits in Anschlag gehen und den Hahn vorspannen. Auf Zuruf "Start" beginnt er das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
- 8.9.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.9.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt. Schutzbrillen siehe Nr. 8.1.7.

8.9.13 Bemerkungen:
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben. Während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.

- 8.10. **Halbautomatische** Dienstpistole – P - D 2
- 8.10.1 Waffe:
Dienstpistolen cal. 9 mm - .45 ACP, die nachweislich bei einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt waren oder sind. **Verbindlich ist die aktuelle DP-Liste des VdRBw.** Die Visierung besteht aus feststehendem Korn und feststehender Kimme oder aus feststehendem Korn und verstellbarer Kimme, wenn dies der Originalausführung der Waffe entspricht. Die Waffe muss entweder eine Entspannvorrichtung bzw. automatische Sicherung oder eine Hebelsicherung haben. Optische Visierungen sind nicht zulässig.
- 8.10.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.10.3 Griffstück:
Das Griffstück muss einschließlich der Griffschalen dem Original entsprechen.
- 8.10.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar und der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung nicht geringer als 1.360 g sein.
- 8.10.5 Scheibe:
T-Scheibe Bw 10.7.
- 8.10.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe **25 m / 20 m / 16 m** (+/- 0,1 m).
- 8.10.7 Anschlagsart:
Stehend freihändig, beidhändig
Die Waffe wird auf Weisung der Aufsicht auf den jeweiligen Stationen **(25 m, 20 m, 16 m)** geladen, entspannt / gesichert und geholstert.
- 8.10.8 Schusszahl: 16 Schuss Wertung. Es werden drei Magazine benötigt. Zwei davon werden mit jeweils sechs Patronen, eines mit vier Patronen geladen.
- 8.10.9 Schießzeit: Siehe Ablauf.

8.10.10

Ablauf:

Vor dem Wechsel zur nächsten Station wird das leere Magazin aus der Waffe entnommen und die Aufsicht prüft, dass das Patronenlager frei ist. Danach wird die Waffe mit der Laufmündung in Zielrichtung entspannt, gesichert, geholstert und so zur nächsten Position bzw. zur Trefferaufnahme mitgenommen.

Station 1:

25 m: 4 Schüsse in 10 sec

Auf das Kommando „Waffe mit 4 Patronen laden“ wird die Waffe geladen, in den Voranschlag gebracht und ggf. entsichert. Auf das Kommando „Schützen bereit?“ und nach ca. 3 Sek. „Achtung –Start“ gibt der Schütze einen Schuss in die Bravo-Zone und dann einen Schuss in die Alpha-Zone der Scheibe ab. Dies wird innerhalb der 10 Sekunden einmal wiederholt. Danach wird Sicherheit durch Entladen der Waffe und Kontrolle der Waffe durch die Aufsicht hergestellt. Die Waffe wird entspannt, gesichert und geholstert. Anschließend wird zur Trefferaufnahme vorgegangen und danach auf Station 2 zurückgegangen.

Station 2:

20 m: 6 Schüsse in maximal 1 Minute.

Auf das Kommando „Waffe mit 6 Patronen laden“ wird die Waffe geladen, in den Voranschlag gebracht und ggf. entsichert. Auf das Kommando „Schützen bereit?“ und nach ca. 3 Sek. „Achtung –Start“ gibt der Schütze je einen Schuss auf die T-Scheibe in die linke Delta-Zone, einen Schuss in die rechte Delta-Zone und dann einen Schuss in die Charly-Zone ab. Das Ganze wird einmal wiederholt.

Danach wird Sicherheit durch Entladen der Waffe und Kontrolle der Waffe durch die Aufsicht hergestellt. Die Waffe wird entspannt, gesichert und geholstert. Anschließend wird zur Trefferaufnahme vorgegangen und danach zur Station 3 zurückgegangen.

Station 3:

16 m: 6 Schüsse in 30 sec.

Auf das Kommando „Waffe mit 6 Patronen laden“ wird die Waffe geladen, in den Voranschlag gebracht und ggf. entsichert. Auf das Kommando „Schützen bereit?“ und nach ca. 3 Sek. „Achtung –Start“ gibt der Schütze 6 Schuss innerhalb der 30 Sekunden auf die T-Scheibe in die Ringziele 3 auf das linke Ziel und 3 auf das rechte Ziel ab, wobei nach jedem Schuss das Ziel gewechselt werden muss (keine Doppelschüsse).

Danach wird Sicherheit durch Entladen der Waffe und Kontrolle durch die Aufsicht hergestellt. Die Waffe wird entspannt, gesichert und geholstert. Anschließend wird zur Trefferaufnahme vorgegangen.

- 8.10.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe mit optischen Hilfsmittel ist nicht erlaubt!
- 8.10.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt! Schutzbrillen siehe Nr. 8.1.7.
- 8.10.12 Sicherheit
Nach dem Schießen auf jeder Station prüft der Aufsichtsführende die Sicherheit der Waffe und lässt die Waffe schließen, entspannen und holstern.
- 8.10.13 Bemerkung:
In Bundeswehr-Schießanlagen darf diese Disziplin nur auf D-Ständen mit 25 m-Zulassung und A-Ständen geschossen werden. Änderung der Entfernung der Stationen 1 bis 3 ist durch den Schießleiter zur Anpassung der Disziplin an die Vorgaben des jeweiligen Standes möglich.
- Für diese Disziplin sind eine Einweisung, ein Holster und 3 Magazine zwingend erforderlich.
- Kommandos des Leitenden:
„Achtung – (nach ca. 3 Sekunden) - Start!“
(Kommando, oder akustisches Signal zum Start der Serie).
- Nach der letzten Station:
„Sicherheit? Gibt es Proteste?“,
„Keine Proteste! - Trefferaufnahme.“
- 8.10.14 Nichttreffer oder falsche Treffer werden als Fehler mit 0 Punkten gewertet.
- | | |
|----------------|----------|
| A-Zone: | 5 Punkte |
| B-Zone: | 3 Punkte |
| C-Zone: | 5 Punkte |
| D-Zone: | 1 Punkt |
| Ringzone innen | 5 Punkte |
| Ringzone außen | 4 Punkte |
- Für jeden nach dem Stoppsignal abgegebenen Schuss wird der beste Treffer vom Ergebnis abgezogen.

Kapitel 9

Langwaffen-Disziplinen

9.1	Allgemeine Regeln	
9.2	Militär-Repetiergewehr	G -RM 1
9.3	Militär-Repetiergewehr	G -RM 2
9.4	Repetiergewehr	G -R 1
9.5	Halbautomatisches Gewehr	G -H 1
9.6	Halbautomatisches Gewehr	G -H 2
9.7	Halbautomatisches Gewehr	G -H 3
9.8	Halbautomatisches Gewehr	G -.30 M1
9.9	Repetier-Zielfernrohrgewehr	G -RZF 1
9.10	Halbautomatisches Zielfernrohrgewehr	G -HZF 1
9.11	Einzellader-KK- Sportgewehr	G -EK 1
9.12	Repetier-KK- Sportgewehr	G -RK 1
9.13	Halbautomatisches KK- Sportgewehr	G -HK 1
9.14	Halbautomatisches Gewehr	G -H 4
9.15	Halbautomatisches Gewehr	G -H 5
9.16	Halbautomatisches Gewehr	G -H 6
9.17	KK-Biathlon Scheibe	G -H 7 

Resultierend aus der Anzahl der Langwaffendisziplinen und der hierzu vorgesehenen Waffen erkennt der Verband für seine Schützen – unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – ein Bedürfnis von bis zu fünf halbautomatischen Langwaffen an. Hierbei ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

Neben der Glaubhaftmachung eines „Bedürfnisses“ werden in steigendem Maße in Abhängigkeit von der bereits vorhandenen Anzahl der Waffen bestimmte Leistungskriterien vorausgesetzt:

1. bis 3. HA Langwaffe: (Grundkontingent)
4. HA Langwaffe: 80 % der bei einer RAG- Landesmeisterschaft erreichten Sieger- Ringzahlen
5. HA Langwaffe: 80 % der bei einer RAG- Bundesmeisterschaft erreichten Sieger- Ringzahlen

Diese Kriterien können auch bei anderen **regelgerechten** RAG-Schießen unter Wettkampfbedingungen erfüllt werden und setzen nicht die persönliche Teilnahme des Schützen an der entsprechenden Meisterschaft voraus.

In besonders begründeten Einzelfällen kann über die hier dargestellte Regelung hinaus ein Bedürfnis verbandsseitig anerkannt werden.

- 9.1 Langwaffen - Allgemeine Regeln
 - 9.1.1 Bekleidungsvorschriften
 - 9.1.1.1 In der Regel darf keine zusätzliche Unterbekleidung / Schießbekleidung / Verstärkungen und Polsterungen Schießhose / Schießjacke/ Schießhandschuhe verwendet werden.
 - 9.1.2 Waffen:
 - 9.1.2.1 Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
 - 9.1.3 Zubehör
 - 9.1.3.1 Beobachtungsfernrohre: Die Verwendung eines Scheibenbeobachtungsglases zum Beobachten der Trefferlage ist erlaubt.
 - 9.1.3.2 Gewehrriemen:
Im Liegendanschlag darf der originale Gewehrriemen (Trageriemen) als Schießhilfe verwendet werden.
 - 9.1.4 Munition:
 - 9.1.4.1 Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig. Auf Schießanlagen der Bundeswehr ist nur fabrikgeladene Munition mit Vollmantelgeschossen zulässig.
Sierra Match King Geschosse sind in diesem Sinne keine Vollmantelgeschosse.
 - 9.1.4.2 Munitionskontrolle:
Der Schießleiter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter ist berechtigt, aus dem Munitionsvorrat jedes Schützen bis zu 6 Patronen zur Kontrolle zu entnehmen.
 - 9.1.4.3 Munitionsprüfung:
Ergibt die Munitionsprüfung eine den Vorgaben des Schießstandbetreibers nicht entsprechende Munitionsart, so ist der Schütze für diesen Wettbewerb zu disqualifizieren.
 - 9.1.4.4 Störungen:
Störungen müssen während der regulären Schießzeit behoben werden. Eine Zeitverlängerung ist nicht gestattet.
 - 9.1.4.5 Wechsel der Waffe
Der Schütze muss das gesamte Wettkampfprogramm mit derselben Waffe schießen. Ein Wechsel bei Waffendefekt ist nur mit Erlaubnis des Schießleiters gestattet. Ein zusätzliches Probeschießen ist nicht erlaubt.
- 9.1.5 Bundeswehr-Schießstände
 - 9.1.5.1 Da beim Schießen auf Kleinst- und Präzisionsziele die Gummigranulatgeschossfänge in besonderem Maße belastet werden, sind diese Vorhaben möglichst einzuschränken. Darüber hinaus ist der Scheibenmittelpunkt zu variieren. Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass 5 Scheiben Nr. 2 in einen Scheibenrahmen geklebt werden.

- 9.2 Militär - Repetiergewehr (G – RM 1) Präzision
- 9.2.1 Waffe:
Alle Großkalibergewehre, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind und in einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt worden sind (Entwicklungsstand bis 1945, cal. 6,5 – 8 mm Zentralfeuerpatronen. Magazinkapazität mindestens 5 Patronen). Zugelassen sind auch Lauf und Patronenlager im Kaliber .308 Winchester, wenn alle anderen Merkmale dem Original entsprechen.
- 9.2.2 Visierung:
Feststehendes Korn mit oder ohne Kornschutz und verstellbarer oder feststehender Kimme. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.
Handelsübliche, offene Visierungen mit Feinjustierung sind erlaubt, jedoch keine Diopter jeglicher Art sofern nicht bereits im Originalzustand angebracht. Auch nicht mit Steg, gleich eines Balkenkornes im Wechseltunnel, der einem Feinvisier entspricht.
- 9.2.3 Kaliber:
6,5 – 8 mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.2.4 Scheibe:
10er Ring, 100 cm Durchmesser (Bw-Scheibe Nr. 2) oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.1.
- 9.2.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.2.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen. Handballenauflagen, Handstützen sind nicht erlaubt.
- 9.2.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 9.2.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig oder aufgelegt.
- 9.2.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.2.10 Schießzeit für Wertungsschüsse:
30 Min. (15 Minuten).

- 9.2.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 6 bzw. 3 Serien zu je 5 Schuss pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition "liegend freihändig". Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.
- 9.2.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuganlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuganlage erlaubt.
- 9.2.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.2.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.
- 9.2.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 15 begrenzt werden.
2. Die Disziplin kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 200 m / 250 m / 300 m im Anschlag „liegend aufgelegt“ geschossen werden.

- 9.3 Militär - Repetiergewehr (G – RM 2) Dreistellung
- 9.3.1 Waffe:
Alle Großkalibergewehre, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind und in einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt worden sind (Entwicklungsstand bis 1945, cal. 6,5 – 8 mm Zentralfeuerpatronen. Magazinkapazität mindestens 5 Patronen). Zugelassen sind auch Lauf und Patronenlager im Kaliber .308 Winchester, wenn alle anderen Merkmale dem Original entsprechen.
- 9.3.2 Visierung:
Feststehendes Korn mit oder ohne Kornschutz und verstellbarer oder feststehender Kimme. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.
Handelsübliche, offene Visierungen mit Feinjustierung sind erlaubt, jedoch keine Diopter jeglicher Art sofern nicht bereits im Originalzustand angebracht. Auch nicht mit Steg, gleich eines Balkenkornes im Wechseltunnel, der einem Feinvisier entspricht.
- 9.3.3 Kaliber:
6,5 – 8 mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.3.4 Scheibe:
10er Ring, 100 cm Durchmesser (Bw-Scheibe Nr. 2) oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.1.
- 9.3.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.3.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen. Handballenauflagen und Handstützen sind nicht erlaubt.
- 9.3.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht verändert werden und der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung nicht geringer als 1.000 g sein.
- 9.3.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Kniend freihändig
Stehend freihändig.
- 9.3.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.3.10 Schießzeit für Wertungsschüsse:
15 Min. (7 Min.30 Sek.).
- 9.3.11 Ablauf:
Der Schütze schießt in jeder Anschlagart 2 Serien zu 5 Schuss pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf

”Start” beginnt er das Schießen. Auf Zuruf ”Stopp” stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.

Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

9.3.12 Anzeige:

Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanlage erlaubt.

9.3.13 Zielhilfsmittel:

Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.3.14 Bekleidung/Ausrüstung:

Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer, Schießriemen und Kniendrollen sind nicht zulässig.

9.3.15 Bemerkungen:

1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 15 begrenzt werden.
2. Die Disziplin kann auch auf Entfernung 150 m geschossen werden.

9.4 Repetiergewehr

(G – R 1)

Präzision

- 9.4.1 Waffe:
Alle Großkalibergewehre, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind. Magazinkapazität mindestens 5 Patronen.
- 9.4.2 Visierung:
Offene Visierung oder Diopter
- 9.4.3 Kaliber:
5,56 – 8 mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.4.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.4.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.4.6 Schäftung:
Verstellbarer Schafrücken und Schaftkappe (anatomisch geformt) sind erlaubt.
- 9.4.7 Abzug:
Abzug beliebig. Stecher, Rückstecher und elektrische Abzugsauslösung sind nicht erlaubt. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 9.4.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig.
- 9.4.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.4.10 Schießzeit für Wertungsschüsse:
15 min. (7 Min.30 Sek.).
- 9.4.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 6 Serien zu je 5 Schuss. 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.
- 9.4.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuganlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuganlage erlaubt.

- 9.4.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.4.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.
- 9.4.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 15 begrenzt werden.
 2. Die Disziplin kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 200 m / 250 m / 300 m im Anschlag „liegend aufgelegt“ geschossen werden.

9.5 Halbautomatisches Gewehr (G – H 1) Präzision + Zeitserie

- 9.5.1 Waffe:
Halbautomatisches Gewehr cal. 5,56 – 6,4 mm, Magazinkapazität maximal 10 Patronen. Die Bestimmungen des § 6 AWaffV vom 27.10.2003 sind einzuhalten.
- 9.5.2 Visierung:
Elektrooptische Visierung (Reflexvisier) ohne jede Vergrößerungsmöglichkeit oder offene Visierung (feststehendes oder höhen- und seitenverstellbares Korn mit oder ohne Kornschutz, höhen- und seitenverstellbares V-, U- oder Lochkimme ohne Ringkorn).
- 9.5.3 Kaliber:
5,56 – 6,4 mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.5.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.5.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.5.6 Schäftung:
Schäftungen die waffenrechtlich zugelassen sind. Zusätzliche Handgriffe und das Benutzen von Hakenkappen sind nicht erlaubt.
- 9.5.7 Abzug:
Der Abzug darf von außen nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 9.5.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig.
- 9.5.9 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung)
Zeitserie: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.5.10 Schießzeit für Wertungsschüsse:
Präzision: 12 Min. (6 Minuten)
Zeitserie: 3 x 60 Sekunden (3 x 30 Sekunden).
- 9.5.11 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt er das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.

Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

9.5.12 Anzeige:

Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.

9.5.13 Zielhilfsmittel:

Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.5.14 Bekleidung/Ausrüstung:

Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.

9.5.15 Bemerkungen:

1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf je 15 begrenzt werden.
2. Die Disziplin kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 200 m / 250 m / 300 m im Anschlag „liegend aufgelegt“ geschossen werden.

9.6 Halbautomatisches Gewehr (G – H 2) Präzision + Zeitserie

- 9.6.1 Waffe:
Halbautomatisches Gewehr cal. 6,5 – 8 mm, Magazinkapazität maximal 10 Patronen. Die Bestimmungen § 6 AWaffV vom 27.10.2003 sind einzuhalten.
- 9.6.2 Visierung:
Elektrooptische Visierung (Reflexvisier) ohne jede Vergrößerungsmöglichkeit oder offene Visierung (feststehendes oder höhen- und seitenverstellbares Korn mit oder ohne Kornschutz, höhen- und seitenverstellbares V-,U- oder Lochkimme ohne Ringkorn).
- 9.6.3 Kaliber:
6,5 – 8 mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.6.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.6.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.6.6 Schäftung:
Schäftungen die waffenrechtlich zugelassen sind. Zusätzliche Handgriffe und das Benutzen von Hakenkappen sind nicht erlaubt.
- 9.6.7 Abzug:
Der Abzug darf von außen nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 9.6.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig.
- 9.6.9 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung)
Zeitserie: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.6.10 Schießzeit für Wertungsschüsse:
Präzision: 10 Min. (5 Minuten)
Zeitserie: 3 x 60 Sekunden (3 x 30 Sekunden).
- 9.6.11 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

9.6.12 Anzeige:

Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.

9.6.13 Zielhilfsmittel:

Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.6.14 Bekleidung/Ausrüstung:

Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.

9.6.15 Bemerkungen:

1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf je 15 begrenzt werden.
2. Die Disziplin kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 200 m / 250 m / 300 m im Anschlag „liegend aufgelegt“ geschossen werden.

- 9.7 Halbautomatisches Gewehr (G – H 3) Dreistellung
- 9.7.1 Waffe:
Halbautomatisches Gewehr (cal. 5,56 – 8 mm) Magazinkapazität maximal 10 Patronen. Die Bestimmungen des § 6 AWaffV vom 27.10.2003 sind einzuhalten.
- 9.7.2 Visierung
Elektrooptische Visierung (Reflexvisier) ohne jede Vergrößerungsmöglichkeit oder offene Visierung (feststehendes oder höhen- und seitenverstellbares Korn mit oder ohne Kornschutz, höhen- und seitenverstellbares V-, U- oder Lochkimme ohne Ringkorn).
- 9.7.3 Kaliber:
5,56 – 8 mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.7.4 Scheibe:
10er Ring, 100 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.7.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.7.6 Schäftung:
Schäftungen die waffenrechtlich zugelassen sind. Zusätzliche Handgriffe und das Benutzen von Hakenkappen sind nicht erlaubt.
- 9.7.7 Abzug:
Der Abzug darf von außen nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 9.7.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Kniend freihändig
Stehend freihändig.
- 9.7.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.7.10 Schießzeit für Wertungsschüsse:
3 x 120 Sekunden (3 x 60 Sekunden).
- 9.7.11 Ablauf:
Der Schütze schießt je Anschlagart eine Serie zu 10 Schuss (5 Schuss) pro Scheibe. Zeit pro Serie 120 Sekunden (60 Sekunden).
Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition
Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

- 9.7.12 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 9.7.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.7.14 Bekleidung/Ausrüstung: Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.
- 9.7.15 Bemerkungen:
1. Die Anzahl der Wertungsschüsse kann auf 15 Schuss begrenzt werden.
 2. Die Disziplin kann auch auf Entfernung 200 m geschossen werden.
 3. In Bundeswehr-Schießanlagen kann die Disziplin auch auf, aus dem Zentrum der 10er Ringscheiben mit den Maßen 50x50 erstellten, Klappfallscheiben geschossen werden. Die Scheiben dürfen aber keine menschliche Silhouetten darstellen.
Scheibenstellung 1,2,3,4 bei 15er Klappscheibenzielgelände (KLAFA)
Scheibenstellung 1,2,3,4,5,6 bei 18er Klappscheibenzielgelände
2 Schützen bei 15er KLAFA,
3 Schützen bei 18er KLAFA.
Entsprechend schießen zwei bzw. drei Schützen gleichzeitig auf jeweils zwei Ziele.
Schusszahl: Der Schütze schießt in jeder Anschlagsart fünf Serien zu je 2 Schüssen in jeweils 8 Sekunden auf die beiden Ziele. Danach erfolgt Stellungswechsel und Nachladen.
Auswertung: Es zählen die Anzahl der Treffer auf jeder Scheibe.

- 9.8 Halbautomatisches Gewehr (G – .30 M1) *Dreistellung*
- 9.8.1 Waffe:
Halbautomatisches Gewehr .30 M1 Carbine, im Originalzustand. Die Bestimmungen des § 6 AWaffV vom 27.10.2003 sind einzuhalten.
- 9.8.2 Visierung:
Originalvisierung mit oder ohne Kornbacken. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.
- 9.8.3 Kaliber:
.30 Carbine.
- 9.8.4 Scheibe:
10er Ring, auf 25 % verkleinerte BDMP Scheibe gemäß 10.5.
- 9.8.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 9.8.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.8.7 Abzug:
Abzug darf nicht veränderbar sein und muss dem Original (ca. 2.500 g) entsprechen, Matchabzüge sind nicht erlaubt.
- 9.8.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Kniend freihändig
Stehend freihändig.
- 9.8.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
15 Schuss Wertung.
- 9.8.10 Schießzeit für Wertungsschüsse:
3 x 5 Minuten.
- 9.8.11 Ablauf:
Der Schütze schießt je Anschlagsart eine Serie zu 5 Schuss.
3 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

- 9.8.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuanlage erlaubt.
- 9.8.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.8.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer, Schießriemen und Kniendrollen sind nicht zulässig.
- 9.8.15 Bemerkungen:
Die Disziplin kann auch auf Entfernung 50 m / 100 m geschossen werden. Dann ist die Scheibe auf nur 50 % zu verkleinern, bzw. im Original zu verwenden.
Die Munition dieser Waffe ist aufgrund ihrer relativ geringen Energie ($E_0 < 1.500$ Joule) auch auf normalen Pistolenständen zugelassen. Somit können Wettkämpfe mit diesem Gewehr auch außerhalb von Bundeswehrstandortschießanlagen durchgeführt werden. Weiterhin werden Wettkämpfe mit dieser Waffe in befreundeten Verbänden und international geschossen. Bei dieser Disziplin wird im Besonderen auf die Beachtung der Nutzungsvorschriften für den Stand verwiesen.

- 9.9 Repetier – Zielfernrohrgewehr (G –RZF 1) *Präzision*
- 9.9.1 Waffe:
Zugelassen sind Repetiergewehre **und Einzellader.**
- 9.9.2 Zielfernrohr:
Beliebige Bauart.
- 9.9.3 Kaliber:
5,56 mm – **8,6 mm** Zentralfeuerpatronen (**.223 Rem - .338**)
- 9.9.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.9.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 300 m (+/- 0,5 m).
- 9.9.6 Schäftung:
Schäftungen die waffenrechtlich zugelassen sind. Zusätzliche Handgriffe, das Benutzen von Hakenkappen und Erdspornen sind nicht erlaubt.
- 9.9.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 9.9.8 Anschlagarten:
Liegend aufgelegt. Gewehrauflage nur im Bereich des Vorderschaftes.
- 9.9.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
20 Schuss Wertung (10 Schuss Wertung).
- 9.9.10 Schießzeit **für Wertungsschüsse:**
20 Minuten (10 Minuten).
- 9.9.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 4 Serien (2 Serien) zu je 5 Schuss. 2 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.
- 9.9.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanlage erlaubt.

- 9.9.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.9.14 Bekleidung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer sind nicht erlaubt.
- 9.9.15 Bemerkungen:
1. Die Anzahl der Wertungsschüsse kann auf 10 begrenzt werden.
 2. Bei Schießständen ohne 300 m-Bahn, kann die Disziplin auch auf 250 m, 200 m oder 100 m geschossen werden.
 3. Auf Schießständen, welche die Möglichkeit bieten, darf auch auf größere Entfernung geschossen werden.
 4. Bei den kürzeren Entfernungen kann die Scheibe Nr. 10.8 bzw. 10.9 kleinst verwendet werden.
 5. Zweibein am Vorderschaft ist erlaubt.
- 9.9.16 Wertung:
- Die Wertung kann unterteilt werden in
- a) Repetiergewehre, die bis 1945 oder
 - b) ab 1945 bei Behörden eingeführt wurden (einschließlich entsprechender Einzellader).
 - c) Alle Repetiergewehre und Einzellader, die nicht unter Klasse I und II fallen.
- Zugelassen sind in den Wertungen a) und b) nur Gewehre, die aus einer Dienstwaffe entwickelt und bei einer regulären Armee, Polizei oder Zollverwaltung eingeführt wurden.

- 9.10 Halbautomatisches Zielfernrohrgewehr (G – HZF 1) - *Präzision*
- 9.10.1 Waffe:
Zugelassen sind halbautomatische Zielfernrohrgewehre. Die Bestimmungen des § 6 AWaffV vom 27.10.2003 sind einzuhalten.
- 9.10.2 Zielfernrohr:
Beliebige Bauart.
- 9.10.3 Kaliber:
5,56 – 8 mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.10.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.10.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 300 m (+/- 0,5 m).
- 9.10.6 Schäftung:
Schäftungen die waffenrechtlich zugelassen sind. Zusätzliche Handgriffe, das Benutzen von Hakenkappen und Erdspornen sind nicht erlaubt.
- 9.10.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 9.10.8 Anschlagarten:
Liegend aufgelegt. Gewehrauflage nur im Bereich des Vorderschaftes,
- 9.10.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
20 Schuss Wertung (10 Schuss Wertung).
- 9.10.10 Schiesszeit für Wertungsschüsse:
20 Minuten (10 Minuten).
- 9.10.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 4 Serien (2 Serien) zu je 5 Schuss. 2 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.
- 9.10.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanlage erlaubt.
- 9.10.13 Zielhilfsmittel:

Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.10.14 Bekleidung:

Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer sind nicht erlaubt.

9.10.15 Bemerkungen:

1. Die Anzahl der Wertungsschüsse kann auf 10 begrenzt werden.
2. Bei Schießständen ohne 300 m Bahn, kann die Disziplin auch auf 250 m, 200 m oder 100 m geschossen werden.
3. Auf Schießständen, welche die Möglichkeit bieten, darf auch auf größere Entfernung geschossen werden.
4. Bei kürzeren Entfernungen kann die Scheibe Nr. 10.8 bzw. 10.9 kleinst verwendet werden.
5. Ein Zweibein am Vorderschaft ist erlaubt.

9.10.16 Wertung:

Die Wertung kann unterteilt werden in

a) halbautomatische Gewehre, die bis 1945 oder

b) ab 1945 bei Behörden eingeführt wurden

c) halbautomatische Gewehre, die nicht unter Klasse I und II fallen.

Zugelassen sind in den Wertungen a) und b) nur Gewehre, die aus einer Dienstwaffe entwickelt und bei einer regulären Armee, Polizei oder Zollverwaltung eingeführt wurden.

- 9.11 Einzellader-KK- Sportgewehr (G – EK 1) *Dreistellung*
- 9.11.1 Waffe:
Zugelassen sind Einzellader-KK- Sportgewehre ohne optische Zielhilfsmittel.
- 9.11.2 Visierung:
Diopter oder offen.
- 9.11.3 Kaliber:
.22 LfB Randfeuerpatronen.
- 9.11.4 Scheibe:
10er Ring, 154 mm Durchmesser gemäß 10.4.
- 9.11.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 50 m (+/- 0,5 m).
- 9.11.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.11.7 Abzug:
Das Abzugsgewicht ist frei wählbar.
- 9.11.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Stehend freihändig
Kniend freihändig.
- 9.11.9 Schusszahl:
Probe: beliebig vor jeder Anschlagsart.
Wertung: 30 Schuss (je Anschlagsart 10).
- 9.11.10 Schießzeit für Wertungsschüsse:
60 Minuten
- 9.11.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 2 Serien zu 5 Schuss pro Anschlagsart. 1 Serie pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt er das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während des Scheibenwechsels und des Nachladens nicht unterbrochen.
- 9.11.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanage erlaubt.
- 9.11.13 Zielhilfsmittel:
Schießbrillen sind zugelassen.

9.11.14 Bekleidung / Ausrüstung:

Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen, Schießhandschuhen und Schießriemen ist zulässig. Ellenbogenschützer und Kniendrollen sind erlaubt.

9.11.15 Bemerkungen:

Diese Disziplin entspricht dem Wettbewerb „KK-Sportgewehr“ des DSB und ist deshalb für Vergleichswettbewerbe geeignet.

- 9.12 Repetier-KK- Sportgewehr (G – RK 1) *Dreistellung*
- 9.12.1 Waffe:
Zugelassen sind Repetier-KK- Sportgewehre ohne optische Zielhilfsmittel.
- 9.12.2 Visierung:
Diopter oder offen.
- 9.12.3 Kaliber:
.22 LfB Randfeuerpatronen.
- 9.12.4 Scheibe:
10er Ring, 154 mm Durchmesser gemäß 10.4.
- 9.12.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 50 m (+/- 0,5 m).
- 9.12.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.12.7 Abzug:
Das Abzugsgewicht ist frei wählbar.
- 9.12.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Stehend freihändig
Kniend freihändig.
- 9.12.9 Schusszahl:
Probe: beliebig vor jeder Anschlagsart.
Wertung: 30 Schuss (je Anschlagsart 10)
- 9.12.10 Schießzeit für Wertungsschüsse:
30 Minuten
- 9.12.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 2 Serien zu 5 Schuss pro Anschlagsart. 1 Serie pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während des Scheibenwechsels und des Nachladens / Magazinwechsels nicht unterbrochen.
- 9.12.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuanlage erlaubt.
- 9.12.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.12.14 Bekleidung / Ausrüstung:

Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer und Kniendrollen sind nicht erlaubt.

9.12.15 Bemerkungen:

Diese Disziplin kann auch auf 100 m mit beliebiger Visierung geschossen werden.

- 9.13 Halbautomatisches KK- Sportgewehr (G – HK1) - *Dreistellung*
- 9.13.1 Waffe:
Zugelassen sind Halbautomatische KK- Sportgewehre ohne optische Zielhilfsmittel. Die Bestimmungen des § 6 AWaffV vom 27.10.2003 sind einzuhalten.
- 9.13.2 Visierung:
Elektrooptische Visierung (Reflexvisier) ohne Vergrößerungsmöglichkeit, Diopter oder offene Visierung
- 9.13.3 Kaliber:
.22 LfB Randfeuerpatronen.
- 9.13.4 Scheibe:
10er Ring, 154 mm Durchmesser gemäß 10.4.
- 9.13.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 50 m (+/- 0,5 m).
- 9.13.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.13.7 Abzug:
Das Abzugsgewicht darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 9.13.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Stehend freihändig
Kniend freihändig.
- 9.13.9 Schusszahl:
Probe: beliebig vor jeder Anschlagsart.
Wertung: 30 Schuss (je Anschlagsart 10).
- 9.13.10 Schießzeit für Wertungsschüsse:
30 Minuten
- 9.13.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 2 Serien zu 5 Schuss pro Anschlagsart. 1 Serie pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während des Scheibenwechsels und des Nachladens / Magazinwechsels nicht unterbrochen.
- 9.13.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanage erlaubt.

- 9.13.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.13.14 Bekleidung / Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer, Schießriemen und Kniendrollen sind nicht erlaubt.
- 9.13.15 Bemerkungen:

Diese Disziplin kann auch auf 100 m mit beliebiger Visierung geschossen werden.

- 9.14. Halbautomatisches Gewehr – G-H 4
- 9.14.1 Waffe:
Halbautomatisches Gewehr cal. .223 Rem bzw. .30 Carbine.
- 9.14.2 Visierung:
offene Visierung ohne Ringkorn, Originalvisierung bei .30 Carbine mit oder ohne Kornbacken
- 9.14.3 Schäftung / Waffe:
Siehe Kapitel 1 Nr. 105 Schießsportordnung.
Zusätzliche Handgriffe und das Benutzen von Hakenkappen sind nicht erlaubt.
Die Waffe wird mittels Gewehrriemen über der Schulter hängend und mit der Mündung etwa 45° nach unten gerichtet zwischen den Stationen und zur Trefferaufnahme mitgenommen. Sicherheitsbedingt sind Systeme, bei denen der Verschluss nicht offen arretiert werden kann, bei dieser Disziplin unzulässig.
- 9.14.4 Abzug:
Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g (Originalabzug bei dem 30.Carbine) sein.
- 9.14.5 Scheibe:
Ringscheibe, PP1, 45 x 76 cm gemäß 10.6.
- 9.14.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 50 m / 25 m / 16 m (+/- 0,1 m).
- 9.14.7 Anschlagsart:
Stehend freihändig.
- 9.14.8 Schusszahl:
30 Schuss Wertung.
Für diese Disziplin ist eine Drehscheibenanlage erforderlich. Steht keine zur Verfügung kann diese Disziplin auch mit Timer geschossen werden. Die Scheibe zeigt sich auf jeder Station 5 x für je 3 Sekunden, in denen jeweils 1 Schuss abzugeben ist. Falls keine Drehscheibe vorhanden ist, sind die Takte mittels Timer und akustischem Signal vorzugeben.
- 9.14.9 Fertigstellung
Im Voranschlag steht der Schütze aufrecht und hält die fertig geladene Waffe mit dem Schaft an der Schulter, die Waffe zeigt im Winkel von 45° mit der Mündung zum Boden. Der Abzugsfinger muss sich dabei deutlich erkennbar außerhalb des Abzugsbügels befinden. Die Scheibe ist sichtbar und wird mit dem Kommando „Achtung“ gedreht.
- 9.14.10 Schießzeit: Siehe 9.14.8

9.14.11

Ablauf:

Bevor zur nächsten Station vorgegangen wird, überprüft die Aufsicht, dass alle Magazine leer sind, die Waffe entladen und der Verschluss offen verriegelt ist. Auf Anweisung der Aufsicht werden auf jeder Station jeweils 2 Magazine mit je 5 Patronen geladen und das erste erst nach dem Kommando „Laden und Fertigmachen (ist jemand nicht fertig)“ in die Waffe eingeführt. Der Magazinwechsel nach dem 5. Schuss erfolgt selbstständig. Zur nächsten Station wird erst auf Kommando der Aufsicht vorgegangen.

Station 1:

50 m: 2 x 5 Schuss.

Station 2:

25 m: 2 x 5 Schuss.

Station 3:

16 m: 2 x 5 Schuss

Danach wird Sicherheit hergestellt und von der Aufsicht überprüft. Die Aufsicht fragt: „Gibt es Proteste?“

„Keine Proteste! Trefferaufnahme“

Anschließend folgt die Auswertung an der Scheibe und der Rückmarsch zum Ausgangspunkt unter dem Kommando der Aufsicht.

9.14.12

Anzeige:

Die Beobachtung der Scheibe mit optischen Hilfsmittel ist nicht erlaubt!

9.14.13

Zielhilfsmittel:

Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt!

9.14.14

Bemerkung:

Gehörschutz und Schutzbrillen siehe Nr. 328.

Kommandos des Leitenden:

Die Standard-Kommandos für jede der 3 Distanzen bei den für den Schützen sichtbaren Scheiben sind:

„Waffen laden“

„Schützen bereit? Achtung!“ – nach ca. 3 Sekunden „Start!“ (Kommando, akustisches Signal oder Herdrehen der Scheibe) zum Start der Serie.

9.15. Halbautomatisches Gewehr – G-H 5

9.15.1 Waffe:

Halbautomatisches Gewehr cal. .5,56 – 8 x 57 IS.

9.15.2 Visierung:

Elektrooptische Visierung (Reflexvisier) ohne jede optische Vergrößerungsmöglichkeit oder offene Visierung (Höhen und Seiten verstellbar möglich) ohne Ringkorn.

9.15.3 Schäftung / Waffe:

Siehe Kapitel 1 Nr. 105 Schießsportordnung.

Das Benutzen von Hakenkappen ist nicht erlaubt.

Die Waffe wird mittels Gewehrriemen über der Schulter hängend und der Mündung 45° nach unten gerichtet zwischen den Stationen und zur Trefferaufnahme mitgenommen. Sicherheitsbedingt sind Systeme, bei denen der Verschluss nicht offen arretiert werden kann, bei dieser Disziplin unzulässig.

9.15.4 Abzug:

Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.

9.15.5 Scheibe:

T-Scheibe Bw 10.7.

9.15.6 Scheibenentfernung:

Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m / 20 m / 16 m.

9.15.7 Anschlagarten:

Stehend freihändig.

9.15.8 Schusszahl:

16 Schuss Wertung. Es werden zwei Magazine mit jeweils 6 und eines mit 4 Patronen geladen.

9.15.9 Schießzeit:

Siehe Ablauf.

9.15.10 Ablauf

Vor dem Wechsel zur nächsten Station wird das leere Magazin aus der Waffe entnommen und die Aufsicht prüft, ob das Patronenlager frei ist. Danach bleibt der Verschluss offen und die Waffe wird mit der Laufmündung 45° nach unten gerichtet zur nächsten Position bzw. zur Trefferaufnahme getragen. Für jeden nach dem Stoppsignal abgegebenen Schuss wird ein Treffer vom Ergebnis abgezogen.

Station 1:

25 m: 6 Schuss in 2 Minuten.

Auf das Kommando „Waffe mit 6 Patronen laden“ wird die Waffe geladen, entsichert und in den Voranschlag gebracht. Auf das Kommando „Schützen bereit?“ und nach ca. 3 Sek. „Achtung – Start“ gibt der Schütze 6 Schuss innerhalb der 30 Sekunden auf die T-Scheibe in die Ringziele (jeweils 3 auf das linke Ziel und 3 auf das rechte Ziel) ab, wobei nach jedem Schuss das Ziel gewechselt werden muss (keine Doppelschüsse). Danach wird Sicherheit durch Entladen der Waffe und Kontrolle durch die Aufsicht hergestellt. Der Schütze hängt die Waffe mit offenem Verschluss und der Mündung 45° nach unten gerichtet um. Anschließend wird auf Kommando der Aufsicht zur Trefferaufnahme vor- und danach zu Station 2 zurückgegangen.

Station 2:

20 m: 6 Schüsse in maximal 1 Minute.

Auf das Kommando „Waffe mit 6 Patronen laden“ wird die Waffe geladen, entsichert und in den Voranschlag gebracht.

Auf das Kommando „Schützen bereit?“ und nach ca. 3 Sek. „Achtung – Start“ gibt der Schütze je einen Schuss auf die T-Scheibe in die linke Delta-Zone, einen Schuss in die rechte Delta-Zone und dann einen Schuss in die Charly-Zone ab. Diese Schussfolge wird einmal wiederholt. Danach wird Sicherheit durch Entladen der Waffe und Kontrolle durch die Aufsicht hergestellt. Der Schütze hängt die Waffe mit offenem Verschluss und der Mündung 45° nach unten gerichtet um. Anschließend wird auf Kommando der Aufsicht zur Trefferaufnahme vor- und danach zu Station 3 zurückgegangen.

Station 3:

16 m: 4 Schüsse in 10 sec.

Auf das Kommando „Waffe mit 4 Patronen laden“ wird die Waffe geladen, entsichert und in den Voranschlag gebracht.

Auf das Kommando „Schützen bereit?“ und nach ca. 3 Sek. „Achtung – Start“ gibt der Schütze einen Schuss in die Bravo-Zone und dann einen Schuss in die Alpha-Zone der Scheibe ab. Dies wird innerhalb der 10 Sekunden einmal wiederholt.

Danach wird Sicherheit durch Entladen der Waffe und Kontrolle durch die Aufsicht hergestellt. Der Schütze hängt die Waffe mit offenem Verschluss und der Mündung 45° nach unten gerichtet um. Anschließend wird auf Kommando der Aufsicht zur Trefferaufnahme vorgegangen.

9.15.11

Anzeige:

Die Beobachtung der Scheibe mit optischen Hilfsmittel ist nicht erlaubt!

9.15.12

Zielhilfsmittel:

Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt! Schutzbrillen siehe Nr. 328.

9.15.13

Sicherheit

Nach dem Schießen prüft der Schießleiter die Sicherheit der Waffen (entladen, entspannt und gesichert). Und verkündet „Sicherheit“

9.15.14

Wertung:

Nichttreffer oder falsche Treffer werden als Fehler mit 0 Punkten gewertet.

A-Zone: 5 Punkte

B-Zone: 3 Punkte

C-Zone: 5 Punkte

D-Zone: 1 Punkte

Ringzone innen 5 Punkte

Ringzone außen 4 Punkte

9.15.15

Bemerkung:

Für diese Disziplin sind eine Einweisung, ein Trageriemen und 3 Magazine zwingend erforderlich.

Nach Station 3 gibt die verantwortliche Aufsichtsperson das Kommando „Sicherheit“.

„Keine Proteste? - Trefferaufnahme.“

Zur Anpassung der Disziplin an den jeweiligen Schießstand ist eine Änderung der Entfernungen zum Ziel auf den Stationen 1 bis 3 durch die verantwortliche Aufsichtsperson möglich.

9.16. Halbautomatisches Gewehr – G-H 6

Zu dieser Disziplin ist ein Gewehrriemen erforderlich.

- 9.16.1 Waffe:
Halbautomatisches Gewehr cal. .223 Rem – 8 x 57 IS.
- 9.16.2 Visierung:
offen (höhen- und seitenverstellbar), elektrooptische Visierung (Reflexvisier) mit max. 4-facher Vergrößerungsmöglichkeit oder ZF mit max. vierfache Vergrößerung (je nach Art der Visierung unterschiedliche Auswertung).
- 9.16.3 Schäftung / Waffe:
Siehe Kapitel 1 Nr. 105 Schießsportordnung.
Das Benutzen von Hakenkappen ist nicht erlaubt.
- 9.16.4 Abzug:
Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1.000 g sein.
- 9.16.5 Scheibe:
2 Ringscheiben gemäß 10.2 oder 2 Klappscheiben, auf denen entsprechende Ringscheiben angebracht sind.
- 9.16.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 200 m / 150 m / 100 m (+/- 0,1 m). Scheibenabstand 2 m.
- 9.16.7 Anschlagarten:
200 m stehend angestrichen,
150 m liegend freihändig,
100 m stehend / kniend freihändig,
- 9.16.8 Schusszahl:
30 Schuss Wertung.
- 9.16.9 Schießzeit:
Siehe Ablauf.
- 9.16.10 Ablauf:
Station 1:
200 m: Der Schütze schießt 10 Schuss innerhalb von 5 Minuten stehend angestrichen an der Auflage, abwechselnd auf die linke und rechte Scheibe. Danach wird Sicherheit hergestellt. Dann wird auf die nächste Station vorgegangen, wobei die Waffe mit der Mündung 45° zum Boden gerichtet ist.

Station 2:

150 m: Der Schütze schießt 10 Schuss innerhalb von 5 Minuten liegend freihändig abwechselnd, auf die linke und rechte Scheibe. Danach wird Sicherheit hergestellt. Dann wird auf die nächste Station vorgegangen, wobei die Waffe mit der Mündung 45° zum Boden gerichtet ist.

Station 3:

100 m: Der Schütze schießt 5 Schuss innerhalb von 2 Minuten stehend freihändig auf die linke Scheibe, stellt Sicherheit her, geht in den Anschlag kniend freihändig und schießt 5 Schuss auf die rechte Scheibe. Danach wird Sicherheit hergestellt und zur Trefferaufnahme vorgegangen, wobei die Waffe mit 45° zum Boden gerichtet ist.

9.16.11

Anzeige:

Die Beobachtung der Scheibe mit optischen Hilfsmittel ist nicht erlaubt!

9.16.12

Zielhilfsmittel:

Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nichtzielenden Auges ist nicht erlaubt! Schutzbrillen siehe Nr. 328.

Kommandos der verantwortlichen Aufsichtsperson:

Die Standard-Kommandos für jede der 3 Distanzen bei den für den Schützen sichtbaren Scheiben sind:

„Laden und fertig machen“,

„Ist jemand nicht fertig?“ (Falls erforderlich: nicht fertig!),

„Achtung (nach ca. 3 Sekunden) Start!“.

Nachdem die Serie geschossen ist:

„Waffe entladen und vorzeigen“,

Die verantwortliche Aufsichtsperson ordnet ggf. „Sicherheit“ an.

Gibt es Proteste?“,

„Keine Proteste! - Trefferaufnahme“.

9.17 KK-Mehrladegewehr (G-KM 1)

- 9.17.1 Waffe:
Zugelassen sind KK-Repetiergewehre und halbautomatische KK-Sportgewehre mit einer Magazinkapazität von mindestens 5, höchstens 10 Patronen.
Die Bestimmungen des § 6 AWaffV sind einzuhalten.
- 9.17.2 Visierung:
offene Visierung, Diopter, elektro-optische Visierung ohne Vergrößerung oder Zielfernrohr.
- 9.17.3 Kaliber:
.22 LfB Randfeuerpatronen.
- 9.17.4 Scheibe:
Mechanische Klappscheibe, 5 Trefferflächen \varnothing 85 mm im Abstand von 30 cm, schwarz gefärbt.
- 9.17.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 50 m (+/- 0,5 m).
- 9.17.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.17.7 Abzug:
Das Abzugsgewicht ist frei wählbar.
- 9.17.8 Anschlagarten:
liegend freihändig, stehend freihändig.
- 9.17.9 Schusszahl:
Probe: 5 Minuten vor Beginn der Teilübung im Anschlag „liegend freihändig“.
Wertung: 30 Schuss (15 je Anschlagart).
- 9.17.10 Schießzeit:
20 Sekunden je Serie.
- 9.17.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss je Anschlagart. Zielwechsel nach jedem Schuss. Der Schütze liegt bzw. steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition.
Auf Zuruf „Start“ beginnt das Schießen.
Auf Zuruf „Stopp“ stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während der Trefferaufnahme / Scheibenrücksetzung und des Nachladens / Magazinwechsels unterbrochen.
- 9.17.12 Anzeige:
entfällt

9.17.13 Zielhilfsmittel:

Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig, das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.17.14 Bekleidung / Ausrüstung:

Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellbogenschützer, Schießriemen und Knieendrollen sind nicht erlaubt.

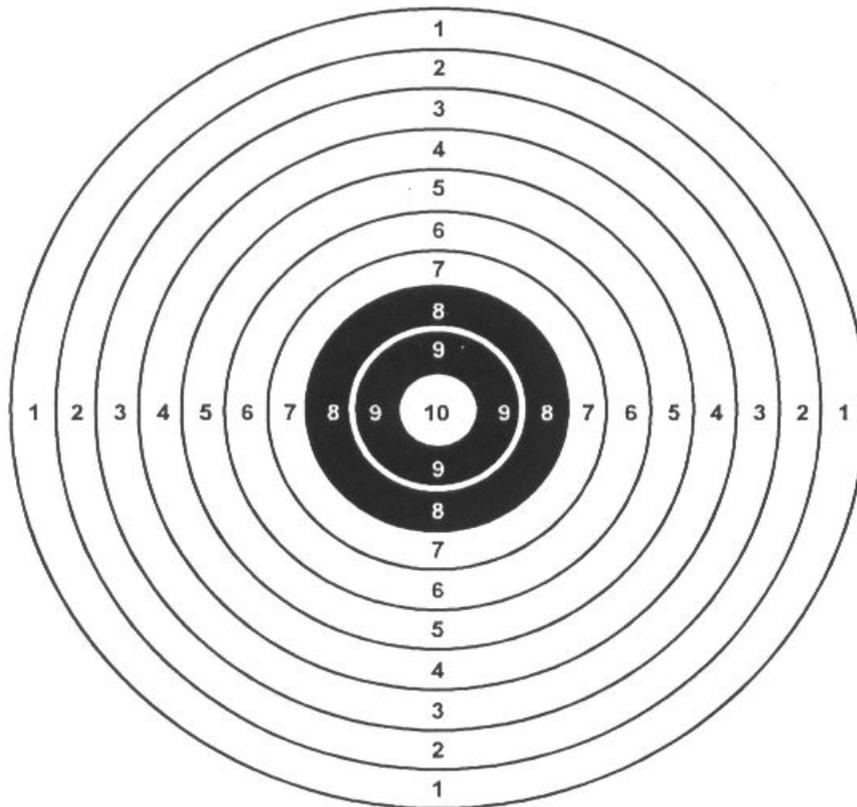
9.17.15 Bemerkungen:

Diese Disziplin kann auch bei entsprechender Standzulassung auf einer Entfernung von 25 m (+/- 0,1 m) mit offener Visierung, Diopter oder elektrooptischer Visierung ohne Vergrößerung (kein Zielfernrohr) geschossen werden. In diesem Fall wird die Teilübung „liegend freihändig“ in der Anschlagart „kniend freihändig“ geschossen.

Kapitel 10

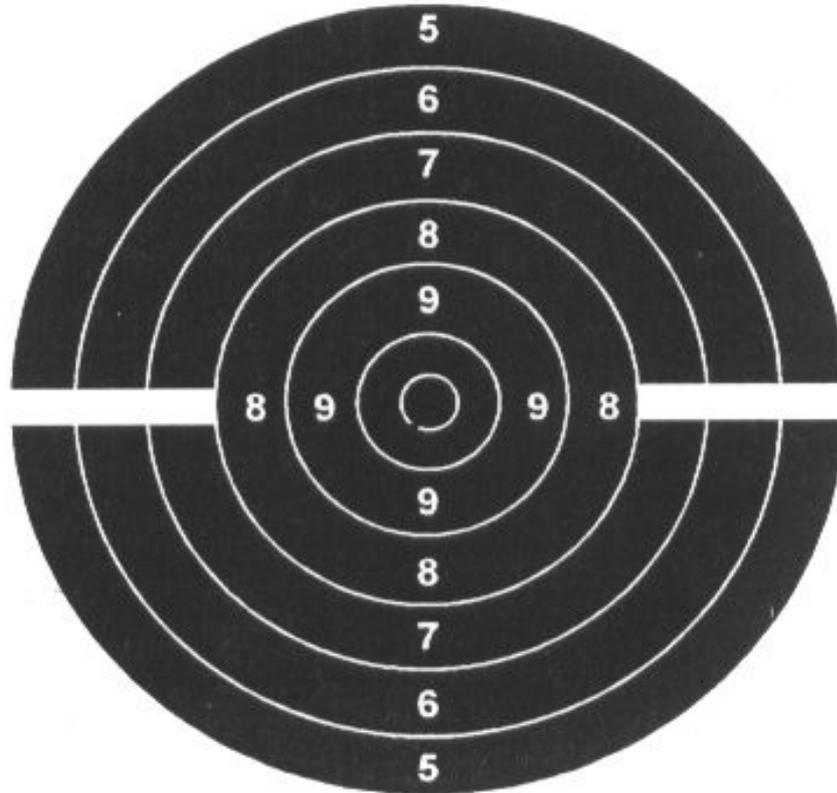
Scheibenbeschreibungen

10.1 Scheibe Bundeswehr Nr. 2 / Nr. 2 KI



Scheibe:	Nr. 2	Nr. 2 klein
Art:	Zehnerring	Zehnerring
Farbe: Grundfarbe	weiß	weiß
Ringfläche 8+9	schwarz	schwarz
Größe:	120 cm x 120 cm	60 cm x 60 cm
Durchmesser der „10“	10 cm	5 cm
Ringabstand:	5 cm	2,5 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	100 cm	50 cm
Bezugsadresse:	z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig	
Bestellnummern:	71130 (braunes Papier) 72230 (weißes Papier) 71131 (Spiegel zu 71130) 72231 (Spiegel zu 72230)	71132 (braunes Papier) 72232 (weißes Papier)

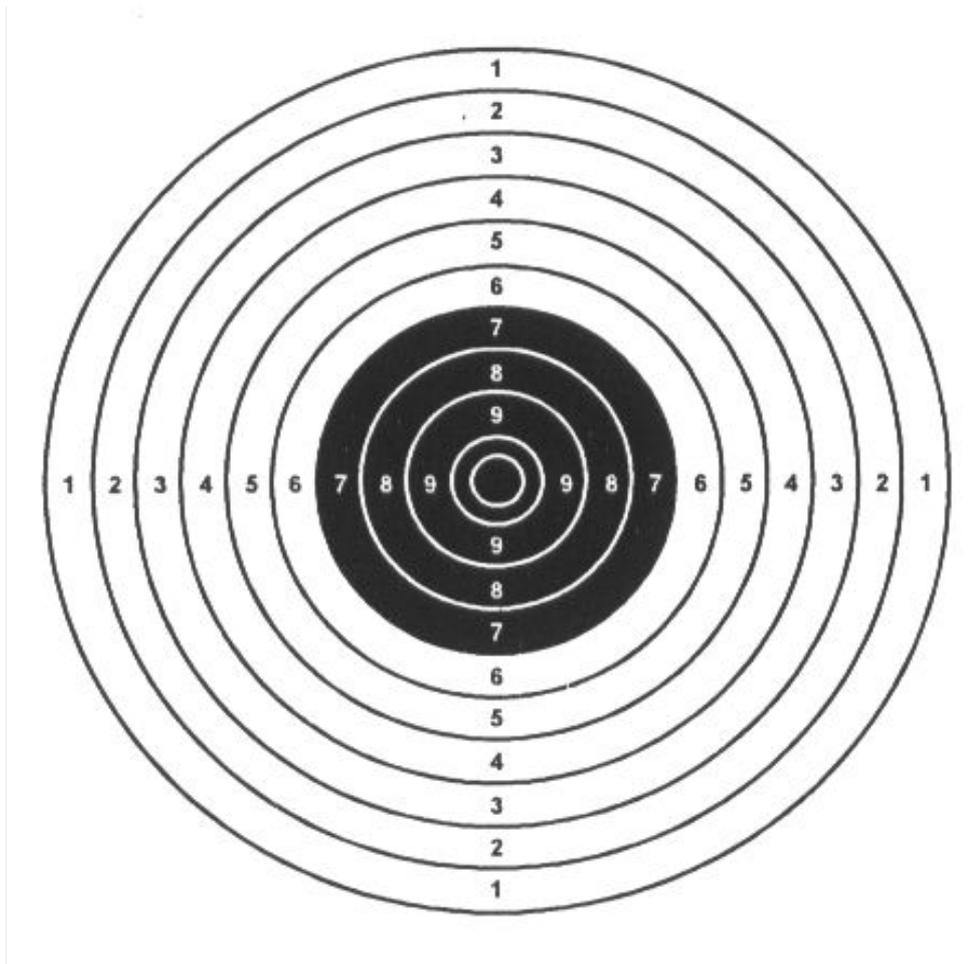
10.2 Pistolenscheibe Schnellfeuer (Duellscheibe)



Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Art:	Zehner- bis - Fünfering
Farbe:	Grundfarbe weiß
	Ringfläche 5 - 10 schwarz
Größe:	55 cm x 55 cm
Durchmesser der „10“	10 cm
Durchmesser der Mouche:	5 cm
Ringabstand:	4 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	50 cm
Bezugsadresse:	z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig
Bestellnummern:	74255 (Papier) 74256 (Karton)

10.3 Pistolen- und Gewehrscheibe



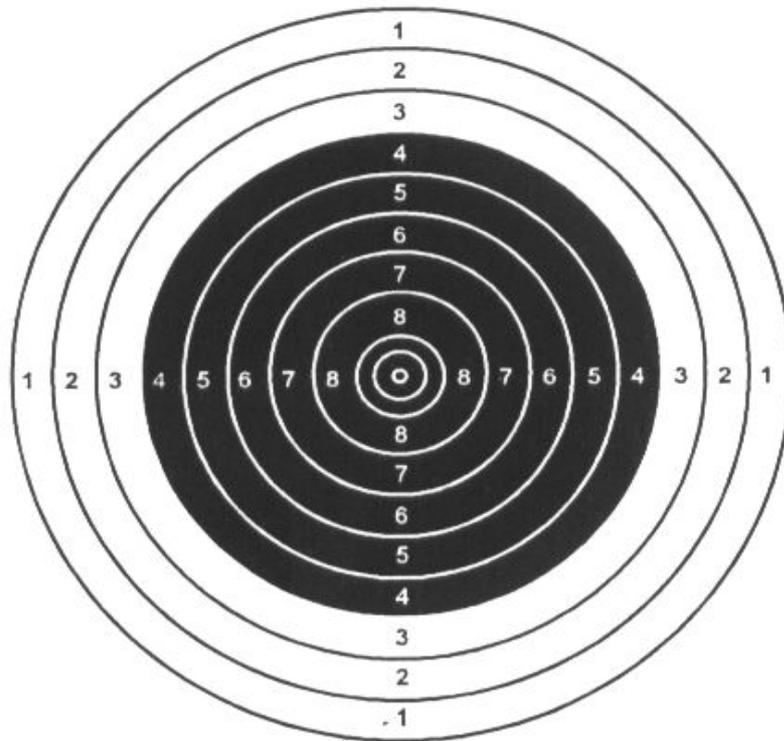
Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Art:	Zehnerring
Farbe:	Grundfarbe Ringfläche 7 - 10
Größe:	55 cm x 55 cm
Durchmesser der „10“	5 cm
Durchmesser der Mouche:	2,5 cm
Ringabstand:	2,5 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	50 cm

Bezugsadresse: z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig

Bestellnummern: 71295 (Karton)
71296 (Karton mit Schlitz)
71297 (Spiegel für Scheibe 71296)

10.4 Scheibe Kleinkaliber



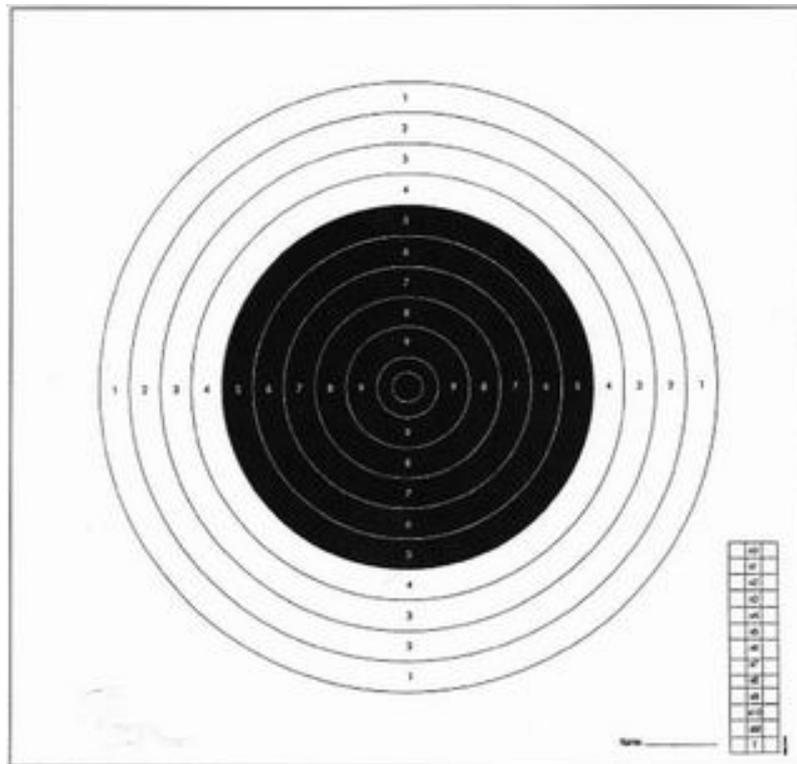
Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Art:	Zehnerring
Farbe:	Grundfarbe Ringfläche 4 - 10
Größe:	34 cm x 34 cm
Durchmesser der „10“	1,04 cm
Durchmesser der Mouche:	0,5 cm
Ringabstand:	0,8 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	15,44 cm

Bezugsadresse: z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig

Bestellnummern: 74301 (Karton)
74302 (Karton mit Schlitz)
74294 (Spiegel für Scheibe 71296)

10.5 Scheibe für .30M1



Entfernungen:		100 m	50 m	25 m
Art:		Zehnerring	Zehnerring	Zehnerring
Farbe:	Grundfarbe	weiß	weiß	weiß
	Ringfläche 5-10	schwarz	schwarz	schwarz
Größe:		42x42 cm	21x29,7 cm	21x29,7 cm
Durchmesser der „10“		3,4 cm	1,7 cm	0,85 cm
Ringabstand:		1,65 cm	0,825 cm	0,425 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:		33,3 cm	16,65 cm	8,325
Bezugsadresse:		z. B. RIKA Target Sport GmbH, A-4563 Micheldorf		
Bestellnummern:		6001 BDMP		

10.6 Scheibe PP1

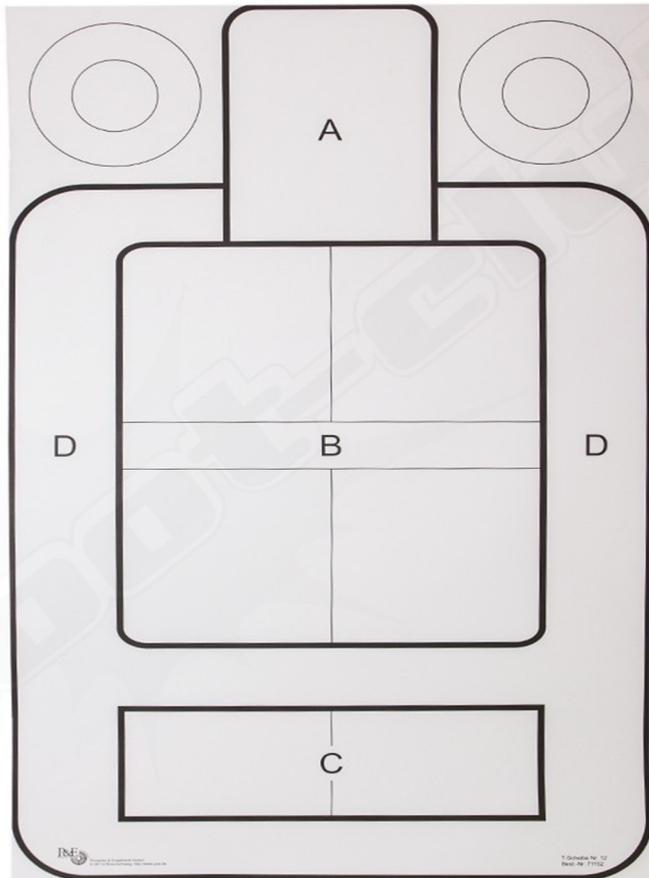


Art: „PP1“
Farbe: Grundfarbe weiß
Ringfläche 4 - 10 schwarz / weiß

Bezugsadresse: z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig

Bestellnummern: 4453 (Papier)
4467 (Wellpappe)

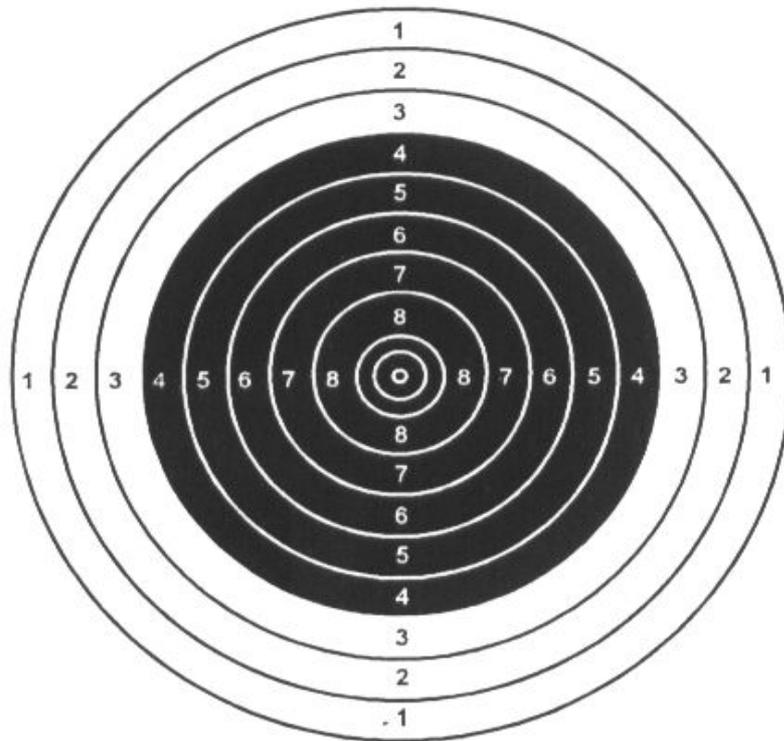
10.7 T-Scheibe Bw in der jeweils gültigen Form



Art: Mehrflächenscheibe
Farbe: Weiß mit schwarzer Markierung
Größe: 75 x 45 cm

Bezugsadresse z.B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig

10.8 Ringscheibe kleinst -1

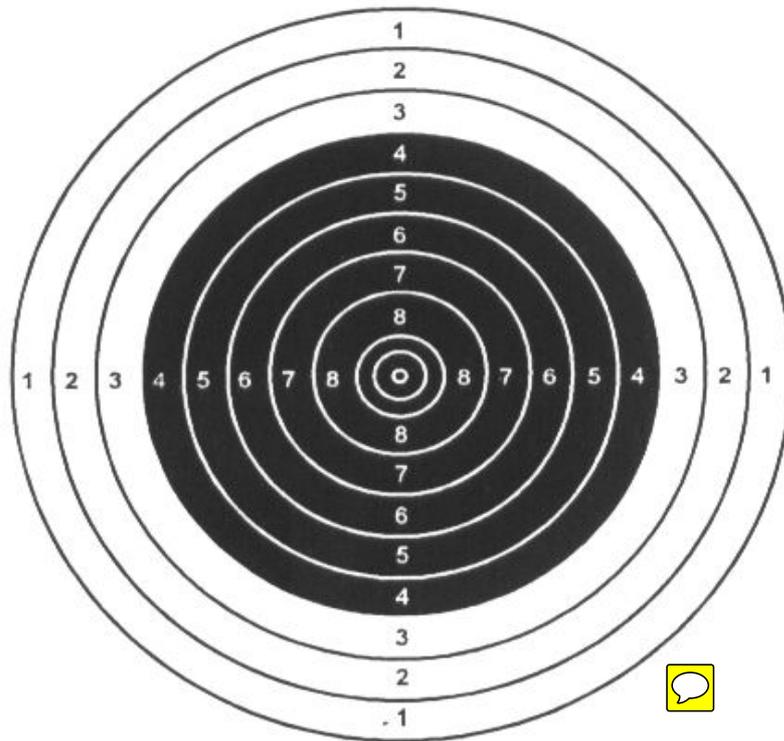


Entspricht der Vorschrift des deutschen Schützenbundes Luftgewehrscheibe

Art: Zehnerring
Farbe: Grundfarbe Weiß
Ringfläche 4 – 10 schwarz
Größe: 100 x 100 mm
Gesamtringdurchmesser 45,5 mm

Bezugsadresse z.B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig

10.9 Ringscheibe kleinst -2



Entspricht der Vorschrift des deutschen Schützenbundes Luftpistolenscheibe

Art: Zehnerring

Farbe: Grundfarbe Weiß

Ringfläche 7 – 10 schwarz

Größe: 170 x 170 mm

Gesamtringdurchmesser 155,5 mm

Bezugsadresse z.B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig

Bestell Nr.: 74298

Anlagen

Schießkladde Muster:

Seite 1

Datum	Ort	Schießleiter	Beginn	Ende
Name	Vorname	Waffe	Disziplin	Schusszahl